

Hoch- und spätmittelalterliche Wahlen im Niederkirchenbereich als Ausdruck von Rechten, Rechtsansprüchen und als Wege zur Konfliktlösung

VON DIETRICH KURZE

Im Jahre 1223 haben die Äbtissin Gerberna und der gesamte Konvent von Sancta Maria im Kapitol zu Köln, um Meinungsverschiedenheiten mit den Pfarrgenossen (*parrochiani*) über die Einsetzung und Wahl (*super institutione vel electione*) des Plebans von Klein St. Martin zu vermeiden, urkundlich festgehalten, daß künftig die Parochianen das volle Recht und die freie Gewalt zur Wahl ihres Pfarrers haben sollen (*plenum ius et liberam potestatem eligendi plebanum*). Sie können zwar aus freiem Entschluß (*ex libera voluntate*) eine geeignete Person aus der Stiftsgeistlichkeit wählen, aber ebenso gut auch eine stiftsfremde *personam competentem*. Die Äbtissin oder ihre jeweilige Nachfolgerin wird ohne Widerspruch oder Verzögerung den ihr Präsentierten dem zuständigen Archidiakon zur Einweisung in die *cura animarum* vorstellen¹⁾. – Mit dieser Zusicherung war freilich keine dauerhafte konfliktfreie Lösung gegeben. Schon die Bestätigung der Gerberna-Urkunde durch die Äbtissin Hadewig I. vom Jahr 1230 enthielt mit dem zusätzlichen Hinweis, daß dem Pleban von Klein St. Martin seit langen Zeiten auch die Kollation der Notburgiskapelle zustünde und daß Pfarrer und Pfarrgenossen einverstanden seien, daß die Kapelle einem Stiftsgeistlichen von St. Maria im Kapitol übertragen werde²⁾, Argumentationsmaterial, mit dem die Vereinbarung von 1223 von Seiten des Stiftes angefochten oder unterlaufen werden konnte. Nach dem Tod Pfarrer Ulrichs von der Hochpforte, der bei der Ausstellung der Urkunde von 1230 anwesend war und nicht zuletzt wegen seiner Verwandtschaft mit den Parochianen sein Amt erhalten hatte, brach 1270/73 ein 90 Jahre währendender, also mehrere Generationen beschäftigender Streit um die Besetzung von Klein St. Martin aus³⁾. Während die Äbtissinnen versuchten, ihren Kandidaten die Einweisung in das Pfarramt und die tatsächliche Amtsausübung zu verschaffen, wollten sich die von den führenden Familien der Rheinvorstadt, von den Overstolz, Hardefust,

1) Druck der Vereinbarung bei Heinrich KELLETER, Gottfried Hagen und sein Buch von der Stadt Köln, in: Westdeutsche Zs. f. Gesch. u. Kunst 13 (1894), S. 150–218, hier S. 215f.

2) Druck der Urkunde mit Insert derjenigen von 1223 bei Heinrich SCHÄFER, Das Alter der Parochie Klein S. Martin – S. Maria im Kapitol und die Entstehungszeit des Marienstiftes auf dem Kapitol zu Köln, in: Ann. d. hist. Ver. f. d. Niederrh. 74 (1902), S. 53–102, hier S. 96–98.

3) Vgl. Dietrich KURZE, Pfarrerwahlen im Mittelalter. Ein Beitrag zur Geschichte der Gemeinde und des Niederkirchenwesens (Forschg. zur kirchl. Rechtsgesch. u. z. Kirchenrecht 6, Köln, 1966), S. 345ff. mit Hinweis auf die Quellen und die ältere Literatur.

Scherfgin und wie sie alle hießen, als Offiziate repräsentierten und geleiteten Pfarrangehörigen nicht um ihr Wahlrecht bringen lassen. Kaum ein Mittel blieb in diesem Kampf unversucht: sei es die gewaltsame Besetzung der Pfarrkirche oder gar die Androhung von Mord und Totschlag, durch die verhindert wurde, daß sich zeitweilig überhaupt irgend ein Geistlicher bereit fand, der Äbtissin zur Verfügung zu stehen; sei es die mehrfache Anrufung des Papstes und die Exkommunikation der Kirchenvorsteher und Gemeindeangehörigen; sei es der langwierige und aktengebärende prozessuale Weg, bei dem allein ein Zeugenverhör aus dem Jahr 1300 8 große Pergamentrollen mit insgesamt 99 zusammengenähten Blättern füllte⁴). Als am 31. Juli 1362, der bereits im August 1359 gewählte, aus der Patrizierfamilie der de Cervo stammende Johannes Swartze trotz Präsentationsverweigerung der Äbtissin, die nur einen Kanoniker von St. Maria im Kapitol für wählbar hielt, und nach einer erfolgreichen Appellation an den Apostolischen Stuhl mit der Martinskirche investiert wurde, hatten die Bürger auf der ganzen Linie gesiegt⁵). In der Folgezeit übten sie ihr Recht unter anderem durch die Wahl des Theologen Heinrich von Gorkum, des Juristen Heinrich Juede und des Rektors der Universität, Cornelius de Breda, unbehelligt und erfolgreich aus. Ein neuerlicher Streit zwischen der Äbtissin und den Parochianen endet zugunsten der Gemeinde, zumal Papst Innozenz VIII. wenige Jahre zuvor (1490) in zwei Bullen die Geltung der Wahlprivilegien von 1223 bestätigt hatte. 1498 kommt Margarete von Frankenberg als Äbtissin widerspruchslos ihrer Pflicht nach, den von vier durch die Gemeinde bevollmächtigten Kirchenmeistern gewählten und nominierten neuen Pfarrer dem Dompropst zu präsentieren, und dieser erteilt durch seinen Offizial die Investitur. Weitere Pfarrerwahlen in Klein St. Martin sind aus den Jahren 1534, 1585 und 1606 belegt, und bis zum Ende des 18. Jahrhunderts haben die Parochianen ein *ius votandi* ausgeübt⁶).

Ähnlich konfliktreich, dramatisch und die spätmittelalterlichen Jahrhunderte durchziehend ist auch die Pfarrerwahlgeschichte anderer Kölner Gemeinden: St. Kolumba, St. Peter, St. Johann Baptist, St. Jakob und St. Laurenz⁷). In St. Kolumba glaubte man 1212, mit einer

4) Vgl. Hermann KEUSSEN, Der Rotulus von S. Maria im Kapitol vom Jahre 1300, in: *Mitteilg. a. d. Stadtarchiv v. Köln* 14, 35 (1914), S. 94–211; H. SCHÄFER, *Inventare III* (wie Anm. 5), S. 112, Nr. 1, erwähnt 6 Rotuli.

5) Vgl. Heinrich SCHÄFER, *Inventare und Regesten aus den Kölner Pfarrarchiven III* (*Ann. d. hist. Ver. f. d. Niederrh.* 83, 1907), S. 116, Nr. 3; zum Kontext und zum Folgenden vgl. D. KURZE, *Pfarrerwahlen* (wie Anm. 3), S. 347f.

6) Zu 1534ff. vgl. H. SCHÄFER, *Inventare III*, S. 123, Nr. 40–43; zum *ius votandi* vgl. Hermann KEUSSEN, *Der Ursprung der Kölner Kirchen S. Maria in Capitolio und Klein S. Martin*, in: *Westdeutsche Zs. f. Gesch. u. Kunst* 22 (1903), S. 23–69, hier S. 58f.

7) Näheres bei D. KURZE, *Pfarrerwahlen* (wie Anm. 3), S. 352–363; vgl. auch Ursula LEWALD, *Bemerkungen zum Pfarrwahlrecht vornehmlich in der Stadt Köln*, in: *Aus Geschichte und Landeskunde. Forsch. u. Darst. Franz STEINBACH z. 65. Geburtstag gewidmet* (1960), S. 788–795. – Weitere Hinweise auch für die allgemeineren Rahmenbedingungen bei Friedrich Wilhelm OEDIGER, *Das Bistum Köln von den Anfängen bis zum Ende des 12. Jahrhunderts* (*Gesch. d. Ezbistums Köln* 1, ²1972); Helga JOHAG, *Die Beziehungen zwischen Klerus und Bürgerschaft in Köln zwischen 1250 und 1350* (*Rhein. Arch.* 103, 1977), bes. S. 85ff;

Ordinacio de modo conferendi ecclesiam sancte Columbe cum vacat einen Weg gefunden zu haben: Bei eintretender Vakanz soll zunächst der Dompropst drei Geistliche nominieren und, wenn die Parochianen an einem von ihnen Gefallen finden, diesem die Kirche übertragen. Billigen die Pfarrleute den gesamten Vorschlag nicht, so sind sie an der Reihe, dem Propst drei Kandidaten zu nennen, deren einem er St. Kolumba anvertraut, falls er ihm passend erscheint. Wenn nun keiner dieser drei Nominierten dem Propst zusagt, sollen zunächst je eine hochgestellte Persönlichkeit des Domstiftes und der Gemeinde den Auftrag erhalten, alle Kräfte daran zu setzen, um sich auf einen der sechs bisher in die Diskussion gebrachten Geistlichen zu einigen. Schlägt auch dieser Versuch fehl, dann soll schließlich die Gnade des Heiligen Geistes angerufen werden, und zwar auf folgende Weise: Ein mit den Buchstaben Alpha und Omega beschriebenes Zettelchen wird in eine Wachskugel eingeschlossen und eine weitere Wachskugel angefertigt, die sich äußerlich in nichts von der ersten unterscheidet. Beide Wachsgloben werden dann in einen Beutel getan, der in einem goldenen Kästchen ruhend auf den Altar, vor dem man in Gegenwart der Kanoniker und sechs Parochianen eine Messe feiert, niedergelegt wird. Nach beendigter Messe gibt der Priester, der sie zelebriert hat, jedem der beiden Wahlmänner, welche sich zuvor nicht einigen konnten, aus dem Beutel – *absque omni fraude* – eine Wachskugel. Vor den Augen der schon bei der Messe anwesenden Zeugen werden nun die Globen geöffnet, und derjenige, der in seinem das Zettelchen findet, darf entscheiden, wem der sechs zur Wahl stehenden Geistlichen St. Kolumba anvertraut werden soll⁸⁾. Dieses Netz war allerdings zu fein gesponnen, um sich als tragfähig zu erweisen. Nach immer erneut ausbrechenden Streitigkeiten entschied Papst Martin V. im Mai 1425, die Gemeinde habe zwar nicht das Patronatsrecht, aber eine aus Provisoren (Kirchpflegern) und Pfarrangehörigen zusammengesetzte Kommission dürfe unter Anleitung des Propstes von St. Andreas ihre Rektoren auswählen und sodann dem Dompropst zur Einsetzung präsentieren. Auf dieser Linie ist dann auch verfahren worden, was aber häufige Konflikte zwischen Gemeinde und Domstift bis in das späte 16. Jahrhundert nicht ausschloß⁹⁾.

Ich verzichte auf eine Skizze der Wahlgeschichte der anderen Kölner Parochien, wie ich mir auch eine nähere Interpretation des aus Klein St. Martin und St. Kolumba Berichteten versage, und bringe als drittes Beispiel nunmehr aus der dörflichen Welt und bezogen auf die Wahl der Gotteshauspfleger einen – zugegeben: extremen – Fall, auf den vor 60 Jahren Heinz Dannenbauer aufmerksam gemacht hat¹⁰⁾. Es handelt sich um Leinburg (in der Nähe von Nürnberg) mit den beiden eingepfarrten Orten Diepersdorf und Haimendorf am Ende des 15. Jahrhunderts. Das Patronatsrecht über die Pfarrei besaß die Universität Heidelberg, die

Marianne GECHTER, Kirche und Klerus in der stadtkölnischen Wirtschaft im Spätmittelalter (Beitr. z. Wirtschafts- u. Sozialgesch. 28, 1983).

8) Druck der »Ordinacio ...« bei Leonhard KORTH, Liber privilegiorum maioris ecclesiae Coloniensis, in: Westdeutsche Zs. ..., Erg. H. 3 (1886), S. 101–290, hier S. 207–209.

9) Näheres und Quellenhinweis bei D. KURZE, Pfarrerwahlen (wie Anm. 3), S. 353–355.

10) Heinz DANNENBAUER, Zur Verwaltung des Kirchenguts im ausgehenden 15. Jahrhundert, in: Beiträge zur bayerischen Kirchengeschichte 31 (1925), S. 44–50.

Grundherrschaft war überwiegend nürnbergisch, in den Rest teilten sich Kurpfalz und Bayern-Landshut. Die Verwaltung des kirchlichen Vermögens lag bei der alle drei Dörfer integrierenden Kirchengemeinde, genauer: bei vier jeweils für ein Jahr gewählten Pflegern. Zunächst wählten die drei Dörfer aus ihrer Mitte zehn Männer, und zwar sieben aus den Nürnberger Bauern und dazu aus jedem der drei Dörfer einen weiteren, aber so, daß abwechselnd zwei pfälzische und ein markgräflicher und ein pfälzischer und zwei markgräfliche Bauern betroffen waren. Dieser Zehnerrat wählte dann zusammen mit dem Pfarrer die vier Kirchenpropste. Der Pfarrer hatte die erste Stimme, mußte aber einen Einwohner Leinburgs bestimmen. Die Zehner erkoren je einen aus Leinburg, Diepersdorf und Haimendorf hinzu, doch mußten im Endergebnis drei Nürnberger Untertanen und ein sogenannter Herren- oder Fürstenmann Mitglieder des Kirchenpflegerausschusses sein. Daß dieses ausgeklügelte System dem Wandel der politischen Machtverhältnisse um 1500 nicht gewachsen war und zusammenbrach, verwundert nicht.

Bei der Vorstellung dieses Beispiels und der beiden ähnlich anschaulichen Exempla aus Köln, kam es darauf an, einleitend Dreierlei deutlich zu machen:

1) Die große Relevanz, die Wahlen zu niederkirchlichen Ämtern für die kommunale Geschichte des Mittelalters sowie für das Mit- und Gegeneinander von Klerus und Laien auf breitester Ebene haben können.

2) Die Chance, auch über niederkirchliche Wahlen gleichsam mittelalterliche Regelungsmodelle oder doch Regelungsversuche für Interessenausgleich unter Partnern wesensmäßig verschiedenartiger Provenienz kennenzulernen, und

3) am Beispiel niederkirchlicher Wahlen Macht- und Funktionsverschiebungen innerhalb des Wahlkörpers zu beobachten.

Bevor ich versuche, die Fülle des auch mir nur bruchstückhaft bekannten Materials unter systematischen und klassifikatorischen Gesichtspunkten zu ordnen und, so gut es geht, auszuwerten, mag es nützlich sein, mit einigen knappen Bemerkungen an den Erwerb und die Verbreitung von Wahlrechten, an die Gruppierung und Unterschiedlichkeit von Wählern bzw. Wahlberechtigten sowie an die allgemeine Problematik des Begriffs »Wahlen« im Niederkirchenbereich zu erinnern.

Wahlen können gerade für das Niederkirchenwesen, also für den Bereich der Pfarreien einerseits und den der Kapellen, Altäre, Meßpriesterstellen, Prediger, Glöckner, Küster, Kirchpfleger, Schulmeister usw. andererseits, von sehr unterschiedlicher Qualität und Verbindlichkeit sein. Ihnen allen oder doch fast allen ist gemeinsam, daß sie nicht unmittelbar zur Amtsausübung berechtigen, sondern daß es nach ihnen noch einer mehr oder weniger formellen Überprüfung der Idoneität der Gewählten sowie einer Einweisung, einer Amtsübertragung, einer Investitur durch den zuständigen Bischof oder durch ein in seinem Auftrag handelndes anderes kirchliches Organ bedarf¹¹⁾. Hatten ein Bischof oder seine Beauftragten

11) Ein besonders anschauliches Beispiel für die Form der Pfarrinvestitur mit Handlegen an Altar, Taufstein, Sakramentshäuschen, Ornamente, Kleinode, Glockenseil, Schlüssel und Pfarrhaus in Anwesen-

die Möglichkeit, eine geistliche Stelle nach eigenem Willen, ohne irgendwelche Vorentscheidungen durch Dritte zu besetzen, so spricht man seit dem späten Mittelalter von *libera collatio*. Diese Möglichkeit war dem Episkopat in den einzelnen Diözesen für Pfarreien in sehr unterschiedlichem Maße erhalten geblieben oder mußte gleich anderen Patronatsbesitzern grundherrlich erworben werden. Beispielsweise hatten am Ausgang des Mittelalters die Bischöfe von Havelberg nur über 34 von 598 Kirchen zu verfügen¹²⁾, der Bischof von Konstanz vergab um 1500 in Oberschwaben nur eine Pfarrei¹³⁾ – Relationen, die sich auch in der neueren und neuesten Zeit finden lassen, etwa in Österreich, wo um 1930 der Erzbischof von Wien von über 500 Pfarreien nur 35 und der Bischof von Linz von über 400 Pfarreien lediglich vier frei verlieh¹⁴⁾. Bei Pfründen niederster Ordnung war das Verhältnis für den Episkopat im Durchschnitt eher noch ungünstiger.

Von *collatio* oder *conferre* eines geistlichen Benefiziums redet man im allgemeinen dann, wenn es um die Übertragung einer Pfründe geht, in der Regel also in Ausübung des Patronats. Nicht immer wird dabei zwischen *collatio* und *praesentatio* unterschieden; doch macht der Begriff *praesentatio* deutlicher, daß die geistliche Amtseinweisung noch erfolgen muß. Geht der *collatio* oder *praesentatio* kein irgendwie gearteter Akt der Entscheidungsfindung unter mehreren Berechtigten voraus, wird trotzdem mitunter von *eligere* oder ähnlich gesprochen. Das ist insofern zulässig, als ja auch eine Einzelperson unter mehreren Möglichkeiten oder mehreren Bewerben gewählt haben kann¹⁵⁾. Ich möchte jedoch dafür plädieren, diese Verwen-

heit vieler Parochianen ist zu 1489 Nov. 15 für die Pfarrkirche in Sinzenich bei Euskirchen überliefert bei H. SCHÄFER, Inventare III (wie Anm. 5), S. 85 f., Nr. 444; ein ähnliches Beispiel von 1346 für St. Mauritius gibt H. JOHAG, Beziehungen (wie Anm. 7), S. 86, Anm. 360; zur Überprüfung der Eignung und den Einweisungsformen vgl. auch D. KURZE, Pfarrerrwahlen (wie Anm. 3), S. 522–531.

12) Vgl. Gottfried WENTZ, Das Bistum Havelberg (Germania Sacra I, 2, 1933, ND 1963), S. 26 u. 402–419.

13) Vgl. Gerhard KALLEN, Die oberschwäbischen Pfründen des Bistums Konstanz und ihre Besetzung (1275–1508) (KRA 45/46, 1907, ND 1965), S. 249 und die Übersicht S. 273–292. – In seinem Dom war er (1524) Collator für 6 von 60 Altären oder Pfründen; vgl. Manfred SCHULER, Ein Pfründen- und Altarverzeichnis vom Konstanzer Münster aus dem Jahr 1524, in: Freiburg. Diöz. Arch. 88 (1968), S. 439–451. – Der Bischof von Würzburg konnte um 1500 im Landkapitel Coburg immerhin jede neunte Pfarrei (5:46) frei besetzen; vgl. Alfred WENDEHORST, Das Würzburger Landkapitel Coburg zur Zeit der Reformation (Veröff. d. Max-Planck-Inst. f. Gesch. 13, 3, 1964), S. 8 u. 56.

14) Vgl. Sebastian RITTER, Die kirchliche Vermögensverwaltung in Österreich. Von Patronat und Kongrua zum Kirchenbeitrag, Salzburg 1954, S. 116; daselbst auch Zahlen für die Diözesen Seckau (340:16), Gurk (320:8) und Salzburg (192:18).

15) Aus der Vielzahl möglicher Belege hier nur zwei Beispiele: 1208 bestätigt der Kölner Erzbischof eine Meßstiftung durch die Äbtissin des Klosters Vilich *et sacerdotem ad hoc ydoneum a loci eiusdem abbatissa eligi et confirmari constituit in prebenda ...*; s. Richard KNIPPING, Ungedruckte Urkunden der Erzbischöfe von Köln aus dem 12. und 13. Jahrhundert, in: Ann. d. hist. Ver. f. d. Niederrhein 74 (1902), S. 178–194, hier S. 184 f., Nr. 105. – 1452 erteilt Papst Nikolaus V. dem Bischof Enea Silvio Piccolomini das Recht, eine Reihe von Kanonikaten, Pfründen und Benefizien nach eigenem Ermessen durch ihm geeignet erscheinende Personen – *personis per te eligendis* – zu besetzen; s. Eneas Silvio Piccolomini, Briefwechsel 3, 1, hg. von R. WOLKAN (Font. rer. Austr. 68, 1918), Nr. 24, S. 71 ff., hier S. 72. – Ein entsprechender Sprachgebrauch findet sich in den zahlreichen spätmittelalterlichen Privilegien, durch die

dung von *electio* oder *eligere* nur zur Kenntnis zu nehmen, um sie zugleich für unsere Fragestellung auszuklammern. Es könnte sonst der Eindruck erweckt werden, bei der Besetzung niederkirchlicher Positionen sei das Wahlprinzip das Hauptcharakteristikum gewesen, während doch aus tausenden und abertausenden Präsentationsnotizen hervorgeht, daß Präsentation Wahrnehmung von Herrschafts- und Verfügungsgewalt war, in deren Vorfeld allenfalls Wahlen die Teilhabe oder den Anspruch auf Teilhabe an der Herrschafts- und Verfügungsgewalt deutlich machen und regeln konnten. Von daher ergibt sich auch die Notwendigkeit oder Praktikabilität, zwei Grundtypen von Wählergruppen zu unterscheiden: Zum einen Wähler, die auch das Präsentationsrecht haben, und zum anderen Wähler, die das Präsentationsrecht nicht haben und ihr Wahlergebnis den Präsentations- oder Collationsberechtigten mit mehr oder weniger starker Verbindlichkeit mitteilen, den Gewählten »nominieren«. Die Bedeutung dieser Unterscheidung für die Verfassungswirklichkeit könnte am Beispiel von Klein St. Martin in Köln, wo die Parochianen das Wahlrecht, die Äbtissinnen jedoch die Präsentationsbefugnis besaßen, verstanden worden sein¹⁶).

Als Beispiel für die Kumulation von allen einschlägigen Rechten zitiere ich aus einer von der Brandenburger »fraternitas vinearum sancti Urbani« für die von ihr gestiftete Heilig-Kreuz-Kapelle in St. Gotthardt ausgestellten Urkunde von 1474: *Collationem vero sive ius patronatus eligendi, nominandi, presentandi ad predictam capellam et altare apud magistros dicte fraternitatis [debet] permanere*¹⁷). Ähnlich wird in einer deutschen Urkunde aus Malsow von 1448 in einem Atemzug gesprochen von *setzen, kysen, befehlen und haben*¹⁸).

Bei einem Blick auf den Erwerb und die Verbreitung von niederkirchlichen Wahlrechten ist der Komplex der Pfarrerwahlen von dem der anderen Ämter- und Pfründenvergaben deutlich abzusetzen. Das ergibt sich aus der besonderen Funktion der Parochie als kirchlicher, sozialer, mitunter auch politischer oder verfassungsmäßiger Einheit, auf die hier nicht näher

die *facultas eligendi confessoem* hochstehenden Personen oder Frauenklöstern erteilt wurde. – Zur Kenntnisnahme der Bedeutungsfülle von *eligere* lohnt sich immer noch ein Blick in das monumentale Werk von Petrus Maria PASSERINI, *Tractatus de electione canonica* (Köln 1694); vgl. auch Anm. 18 gegen Ende.

16) Vgl. o.S. 197f.

17) *Codex diplomaticus Brandenburgensis*, ed. A. F. RIEDEL (insges. 41 Bde., 1838–1869, im folgenden zitiert als: Riedel), A 8, S. 437f., Nr. 680.

18) RIEDEL A 19, S. 159f., Nr. 52. – Ein Beispiel aus Köln vom Jahr 1226 bei Leonhard ENNEN u. Gottfried ECKERTZ, *Quellen zur Geschichte der Stadt Köln II*, (1863, ND 1970), S. 108f., Nr. 100 (für St. Peter): ... *electione uel nominatione, collatione sive presentatione* ...; ein weiteres aus dem Testament einer Berlinerin vom 4. Febr. 1421 bei F. VOIGT, *Urkunden-Buch zur Berlinischen Chronik* (1869), S. 339ff., Nr. 27: ... *so hebbe ick gekoren, gesetten vnde mechtich gemaket, Kyse, sette vnde make mechtich* ... – Im übrigen sei daran erinnert, daß *eligere* ähnlich wie *wellin* die ganze Skala individueller und gemeinschaftlicher Willensentscheidung abdecken kann, aber auch in verenger Bedeutung im Sinne von »hinnehmen« und »anerkennen« gebraucht wurde, vgl. u.a. Paul SCHMID, *Der Begriff der kanonischen Wahl in den Anfängen des Investiturstreits* (1926), S. 14 u. 23; Hubert DRÜPPEL, *Iudex civitatis. Zur Stellung des Richters in der hoch- und spätmittelalterlichen Stadt deutschen Rechts* (1981), S. 168.

einzuweisen ist¹⁹⁾. Als Verbreitungsgebiete ragen heraus: Mittel- und Oberitalien, die Alpenländer, Mitteleuropa – besonders der deutsche Raum, aber auch Ungarn und Polen – sowie Skandinavien und, nach neueren Forschungen, auch Schottland²⁰⁾, wobei es in jedem dieser Gebiete Terrains von größerer Dichte gab und andere ganz ausfielen²¹⁾. Allein aus dem deutschen städtischen Bereich wären mehr als hundert Beispiele beizubringen. Hochzeiten der gemeindlichen Entwicklung, die bis zur Bestimmung und Wahl des Seelsorgers geht, waren nach der römischen Antike das Hochmittelalter und das 15. Jahrhundert. In jeder dieser Hauptperioden entschied eine jeweils andere religiös-soziale Situation über die Beteiligung der Laien. So in der altchristlichen Gemeinde die institutionell verankerte Tradition, durch Volksabstimmung oder Volkszustimmung die Idoneität der Kleriker zu sichern, im Hochmittelalter das Vorhandensein sozial aktiver freibäuerlicher und städtischer Schichten, im 15. Jahrhundert die Ausdehnung politischer und sozialer Freiheitsbestrebungen auf das Feld der Kirchengemeinde.

Mannigfach, den jeweiligen Umständen und Rechtsverhältnissen angepaßt, waren die Methoden, mit denen man sich das Recht zur Wahl des Plebans verschaffte. Originärer Erwerb im Rahmen des sogenannten Eigenkirchenwesens oder patronatsrechtlicher Vorstellungen kam vor, war aber nicht sehr häufig. Im 12. und 13. Jahrhundert war die Ableitung aus den übergeordneten Rechten des Königs oder Stadtherren – ich erinnere an die Freiburger Stadtrechtsfamilie und an die Erteilung von Siedlungsfreiheiten durch ungarische Könige – so beliebt, daß man entsprechende Urkunden fälschte oder verfälschte (Lübeck); aber auch im 15. Jahrhundert war dieser Weg noch gangbar (Privilegien der polnischen Könige für Danzig, Thorn und Elbing). Daneben finden sich Kauf, mittelbarer Erwerb über die Spitalhoheit, Gnadenerweis durch den Apostolischen Stuhl (oft nicht vom Kauf zu unterscheiden) und Usurpation.

Wahlnachrichten aus dem Bereich der Kapellen, Altäre, Meßpriesterstellen, Küster, Glöckner usw. erreichen uns seit dem 12. Jahrhundert. Sie sind Zeugnisse für das lawinenartige Anschwellen des öffentlichen, bruderschaftlichen und privaten Stiftungseifers und der Bemühung, über diese Stiftungen eine zeitweilige oder dauernde Kontrolle zu behalten beziehungs-

19) Vgl. hierzu und zum Folgenden D. KURZE, Pfarrerwahlen (wie Anm. 3), passim und DERS., Die kirchliche Gemeinde. Kontinuität und Wandel am Beispiel der Pfarrerwahlen, in: *Mittelalterliche Komponenten des europäischen Bewußtseins*, hg. von Joseph SZÖVÉRFY (Medieval Classics: Text and Studies 17, 1983), S. 20–33, bes. S. 22.

20) Denis MCKAY, The election of Parish Clerks in Medieval Scotland, in: *Innes Review* 8 (1967), S. 25–35.

21) So z. B. das mittelalterliche Frankreich. Das mag ein Grund sein, warum Pfarrerwahlen überhaupt nicht behandelt werden in dem Buch von Jean GAUDEMET, u. a., *Les Elections dans l'Eglise latine des Origines au XVI^e Siècle* (Paris 1979); wenigstens beiläufige Erwähnung durch DENS., *La participation de la communauté au choix de ses pasteurs dans l'Eglise latine. Esquisse historique*, in: *Jus canonicum* 14, 28 (1974), S. 308–326, auch in: DERS., *La société ecclésiastique dans l'Occident médiéval* (Variorum Reprints London 1980). Einige Bemerkungen zu Frankreich und England auch bei Susan REYNOLDS, *Kingdoms and Communities in Western Europe, 900–1300* (Oxford 1984), bes. S. 93–97.

weise zu erringen²²⁾. Patronat, Stiftungs-, Erb- und Lehnrecht, aber auch kommunale Satzung bilden den Rahmen, innerhalb dessen Wahlmöglichkeiten erprobt oder verworfen werden. War es nach meiner Einschätzung zwingend, die Pfarrerwahlen von den Wahlen zu anderen niederkirchlichen Ämtern und Funktionen abzusondern, so ist es ebenso zwingend, sich diesen zweiten Bereich nicht als verhältnismäßig homogen vorzustellen, sondern sich bewußt zu bleiben, daß in ihm von der Aufgabenstellung und der Ausstattung her außerordentlich ungleichgewichtige Größen versammelt sind.

Nach diesen einleitenden Klärungen und Vorbehalten sei ein Einstieg in die verwirrende Vielfalt des Wahlgeschehens versucht mit der Frage, wer eigentlich die Wähler gewesen sind und wie (nicht wen!) sie gewählt haben beziehungsweise wählen wollten und sollten.

Die breiteste Mitwirkung wäre naturgemäß dann gewährleistet worden, wenn alle Betrof-

22) Hier nur eine schmale Auswahl aus der überquellenden, meist jedoch regional oder lokal ausgerichteten Literatur in alphabetischer Auflistung unter Verzicht auf die bekannten kirchlichen Rechtsgeschichten von Hinschius, Feine und Plöchl: H. BÜNGER, Altarpfründen (wie Anm. 64); Joseph DUHR, *La confrérie dans la vie de l'église*, in: *Rev. d'hist. ecclésiastique* 35 (1939), S. 437–478; Ferdinand ELSENER, Vom Seelgerät zum Geldgeschäft. Wandlungen einer religiösen Institution, in: *Recht u. Wirtschaft in Gesch. u. Gegenwart. Festschrift Johannes BÄRMANN* (1975), S. 85–97; Karl Frölich, Beiträge zum älteren Bruderschaftswesen in Deutschland, in: *Zs. d. Harzver.* 55 (1922), S. 19–44; DERS., Die Rechtsformen der mittelalterlichen Altarpfründen, in: *ZRG kan* 20 (1931), S. 457–544; Justus HASHAGEN, Staat und Kirche vor der Reformation. Eine Untersuchung der vorreformatorischen Bedeutung des Laieneinflusses in der Kirche (1931); Johannes HEEPE, Die Organisation der Altarpfründen an den Pfarrkirchen der Stadt Braunschweig im Mittelalter (Phil. Diss. Göttingen 1911), auch in: *Jb. d. Gesch.ver. f.d. Herzogtum Braunschweig* 12 (1913), S. 1–68; Emma KATZ, Mittelalterliche Altarpfründen der Diözese Bremen im Gebiet westlich der Elbe, in: *Bremisches Jb.* 30 (1926), S. 1–160; Hans KLEIN, Die Entstehung und Verbreitung der Kalandsbruderschaften in Deutschland (Phil. Diss. Saarbrücken 1958; mit Nachträgen als MS vervielfältigt, 1963); Dietrich KURZE, Der niedere Klerus in der sozialen Welt des späteren Mittelalters, in: *Beiträge zur Wirtschafts- und Sozialgesch. d. Mittelalters. Festschr. f. Herbert HELBIG* (1976), S. 273–305, dort S. 277 weitere Lit.; Hans LENTZE, Die Rechtsform der Altarpfründen im mittelalterlichen Wien, in: *ZRG kan* 37, (1951), S. 221–302; DERS., Das Sterben des Seelgeräts, in: *Österr. Arch. f. Kirchenrecht* 7 (1956), S. 30–53; Hans LIERMANN, Handbuch des Stiftungsrechts, I. Geschichte des Stiftungsrechts (1963); Dominikus LINDNER, Die Anstellung der Hilfsgeistlichen (Münchener Studien z. hist. Theol. 3, 1924); Adalbert MAYER, Triebkräfte und Grundlinien der Entstehung des Meßstipendiums (Münchener Theol. Stud. 3, kan. Abt. 34, 1976); Erich MEUTHEN, Das 15. Jahrhundert (Oldenbourg Grundriß der Geschichte 9, ²1984) und die dort S. 200f. unter Nr. 442–472 genannte Lit.; Wolfgang MÜLLER, Die Kaplaneistiftung (*praebenda sine cura*) als spätmittelalterliche Institution, in: *Von Konstanz nach Trient. Festgabe f. A. FRANZEN* (1972), S. 301–315 mit weiteren Literaturhinweisen bes. f. d. südwestdeutschen Raum in Anm. 5–12; Dieter PLEIMES, Weltliches Stiftungsrecht. Geschichte der Rechtsformen (Forsch. z. deutschen Recht 3,3, 1938); Francis RAPP, *L'Eglise et la vie religieuse en Occident à la Fine du Moyen Age* (Nouvelle Clio 25, Paris 1971); Siegfried REICKE, Das deutsche Spital und sein Recht im Mittelalter, 2 Bde. (KRA 111 u. 112, 1932, ND 1961); Heinrich SCHÄFER, Zur Entwicklung von Namen und Beruf des Küsters, in: *Annalen d. hist. Ver. f. d. Niederrhein* 74 (1902), S. 163–178; Sebastian SCHRÖCKER, Die Kirchenpflegschaft. Die Verwaltung des Niederkirchenvermögens durch Laien seit dem ausgehenden Mittelalter (Veröff. d. Görresges. Sekt. f. Rechts- und Staatswiss. 67, 1934).

fenen, das heißt bei Pfarrerwahlen und bei der Wahl von Kirchpflegern, kommunalen Frühmeßpfründnern, Küstern, Glöcknern, Predigern und Schulmeistern die gesamte kirchliche oder politische Gemeinde, bei der Besetzung anderer Pfründen die religiösen Bruderschaften, die Kalande, die Gilden, die Stiftergemeinschaften und Erben, Familien und Familienverbände, ein Stimmrecht gehabt hätten. Das scheint auch wirklich praktiziert worden zu sein, zumal dort, wo die Zahl der Betroffenen nicht zu groß und die soziale Spannung unter ihnen nicht zu stark war und lediglich die verständlichen oder zeittypischen Ausschlüsse von Unmündigen sowie – aber nicht immer – Frauen einzuhalten waren²³). Auf der parochialen und kommunalen Ebene ist derlei in einigen oberitalienischen Gemeinden vom 12. Jahrhundert bis in die Neuzeit zu beobachten, auch für den mitteleuropäischen Raum gibt es einige Beispiele, falls die Quellen uns nicht durch zu pauschale Formulierungen täuschen²⁴). Wenn man jedoch von der *universitas parochianorum*²⁵), vom *populus*²⁶) oder gar von *arm und reich*²⁷) liest, sollte man nicht an allgemeineren Wahlen oder wenigstens nicht an der Intention dazu zweifeln. Alles in allem überwog freilich im hohen und späten Mittelalter die Neigung, politisches Gewicht, wirtschaftliche Macht und soziales Prestige auch bei den niederkirchlichen Wahlen zur Geltung zu bringen, über sie zu festigen, zu monopolisieren und zu obligarchisieren. Bindende Allgemeinvorstellungen und zwingende rechtliche Normierung – etwa durch die Kanonistik – scheint es nur ausnahmsweise, wie beim Verbot der Anwendung von Los-Verfahren²⁸),

23) Typische Formulierung des Ausschlusses von Kindern und Frauen in Anlehnung an Aristoteles bei Marsilius von Padua, *Defensor pacis*, hg. von R. SCHOLZ (1932), S. 64 (I, 12, §4); vgl. auch D. KURZE, Pfarrerwahlen (wie Anm. 3), S. 507 und die dort Anm. 83 genannte Literatur.

24) Vgl. hierzu und zum Folgenden D. KURZE, Pfarrerwahlen, S. 494–507.

25) Z. B. in Chieri (1359); vgl. L. GIORDANO, *La chiesa di S. Giorgio e la elezione popolari del parroco* (Torino 1896), S. 11 ff. u. 30 ff. – Zum Problem vgl. u. a. Jeannine QUILLET, *Universitas populi et représentation au XIV^e siècle*, in: *Der Begriff der repraesentatio* (Miscellanea Mediaevalia 8, Berlin/New York 1971), S. 186–201. – Noch 1542 wählen sämtliche männliche Pfarreingessene von St. Kolumban in Köln neun Ageordnete, die zusammen mit den vier Kirchmeistern den neuen Pfarrer nominieren; s. H. SCHÄFER, *Inventare II* (wie Anm. 38), S. 193, Nr. 233.

26) Belege aus dem hoch- und spätmittelalterlichen Oberitalien im Anschluß an Luigi NANNI, *La Parrocchia studiata nei documenti lucchesi del secoli VIII–XIII* (Analecta Gregoriana 47, Rom 1948); Ubaldo PASQUI, *Documenti per la storia della città di Arezzo nel medio evo I–III* (650?–1385), (Documenti di storia Italiana XI, XIV u. XXIII, Firenze 1899–1937), und Renato PIATOLLI, *Le carte della canonica cathedrale di Firenze (723–1149)*, (Regesta Chartarum Italiae 23, Rom 1938) u. a. bei D. KURZE, Pfarrerwahlen (wie Anm. 3), S. 111–136.

27) Z. B. 1398 anläßlich eines Landerwerbs für den Kirchhof von St. Nikolai in Erfurt, s. Urk. Buch d. Stadt Erfurt 2 (Gesch. quellen d. Prov. Sachsen 24, 1899), S. 797, Nr. 1114.

28) Eine systematische Untersuchung der Los-Wahl-Problematik im kirchlichen Bereich steht noch aus. Die Kanonistik hat die Frage in der Regel nicht im Wahlkontext, sondern im Zusammenhang mit Gottesurteilen, Loswerfen (Sortilegien), Orakeln und anderen abergläubischen Praktiken behandelt. – Eine, in das *Corpus Iuris Canonici* aufgenommene, verbindliche Entscheidung, die auch die Wahl der Kompromissare durch Los untersagte, fällt Papst Honorius III. (1216–1227); s. X 5, 21, 3 (ed. Friedberg II, Sp. 823): Nach Thomas von Aquin, *Summa Theologiae* II, II, q. 95, art. 8 (*Utrum divinatio sortium sit*

gegeben zu haben, so daß der Spielraum weit genug war, um Modelle zu ersinnen und anzuwenden, die den Interessen von Gemeinschaften, sozialen Gruppen, Institutionen und Einzelnen dienen oder zum Interessenausgleich beitragen konnten.

Eine Methode, an dem Wahlprozeß möglichst viele Betroffene teilnehmen zu lassen und doch zu einem kleineren, übersichtlichen Wahlgremium zu gelangen, war die Ansetzung von Vorwahlen, die Kur von Wahlmännern, also die erste Stufe zur *electio per compromissum*. Parochien oder Kommunen haben sich dieser Methode nach Ad-hoc-Entscheidungen oder nach Gewohnheitsrecht oder auch nach fixierten Satzungen oft und gerne bedient; sei es, um bei jeder eingetretenen Vakanz die Vorwahl durchzuführen²⁹⁾; sei es durch jährliche Wahl von Vertrauensleuten³⁰⁾ oder, in der frühen Neuzeit bezeugt, durch Kur von lebenslänglichen Ädilen, die dann im Eventualfall tätig werden sollten³¹⁾; sei es durch Übertragung der *electio per compromissum* an die Jahr für Jahr zu wählenden politischen Gemeindevertreter³²⁾. Belege dafür, daß auch Bruderschaften, Kompatrone und ähnliche Gemeinschaften, die über freige-wordene geistliche Stellen zu verfügen hatten, in einer Vorwahl die *compromissarii* bestimmten, habe ich bislang nicht gefunden, doch halte ich sie für wahrscheinlich. Überaus häufig begegneten aber in Stiftungs- und Gründungsurkunden sehr detaillierte Vorschriften über die

illicita) stellte breites Argumentationsmaterial 1443 Mariano Sozzini in seinem »De sortilegiis liber« zusammen; von mir (als Mikrofilm) eingesehene Handschriften: Bibl. Vaticana, Reg. lat. 1272 (dort bes. fol. 24r–26r) und Rom Biblioteca Casanatense, Cod. 619 F III 33 (dort bes. fol. 29v–32r); vgl. auch Myron P. GILMORE, Pius II and Mariano Sozzini »De sortibus«, in: Enea Silvio Piccolomini Papa Pio II. Atti del Convegno per il quinto centenario ... (Siena 1968), S. 187–194. – Die Tatsache, daß Katharer, Waldenser und Männer wie Wiclif sowie die Bömischen Brüder Los-Wahlen praktizierten oder propagierten, rückte diese Wahlform noch mehr in die Nähe der Häresie; gleichwohl erlaubte im Januar 1503 Papst Julius den Serviten (Marienknechten), Wahlmänner durch das Los zu bestimmen. Diese Regelung ging 1513 in die Constitutionen der Observantenkongregation ein; vgl. J. GAUDEMET, Les Elections (wie Anm. 21), S. 411f. und A. MARINI, P. SOULIER (Hgg.), Monumenta Ordinis Servorum S. Mariae, III (Brüssel 1899), S. 33–36. – Ende des 15. Jahrhunderts empfiehlt für den Fall gleichqualifizierter Pfarrbewerber Johann Hartlieb unter Hinweis auf die Matthias-Wahl und in Kenntnis des kirchlichen Verbotes die Entscheidung durch Los; s. Dora ULM, Johann Hartliebs Buch aller verbotenen Kunst. Untersucht u. hg. (1914), S. 32 (Kap. 46). Zur kirchlich nicht beanstandeten Benutzung des Loses bei weltlichen Wahlen vgl. Arthur M. WOLFSON, The Ballot and other Forms of Voting in the Italian Communes, in: The American Historical Review 5 (Oktober 1899), S. 1–21, dazu die Beispiele in dem Beitrag von Hagen KELLER in diesem Band, S. 363ff.; für den deutschen städtischen Bereich nützliche Zusammenstellung durch Bruno SCHLOTTEROSE, Die Ratswahl in den deutschen Städten des Mittelalters (Diss. (masch.) Münster 1953), bes. S. 157f. und durch H. DRÜPPEL, Iudex civitatis (wie Anm. 16), S. 190–194.

29) Vgl. die Beispiele in Köln Kl. St. Martin aus den Jahren 1317, 1359, 1426 und 1431 bei H. SCHÄFER, Inventare II (wie Anm. 5), S. 21, Nr. 88; S. 34f., Nrr. 142 und 143; S. 117f., Nrr. 8, 9 und 15.

30) So 1432 in Pisserano (Emilia); vgl. Albano SORBELLI, La parrocchia dell' Appenino Emiliano nel Medio Evo, in: Atti e Memorie della Deputazione di Storia per le Provincie di Romagna III, 28 (Bologna 1910), S. 134–394, hier S. 162.

31) So in Köln St. Peter; vgl. Erwin JACOBI, Patronate juristischer Personen (Kirchenrechtl. Abhdlg. 78, 1912, ND 1965), S. 135 (zu 1669) und Sacrae Rotae Romanae decisionum recentiorum pars 16 (Venedig 1716), S. 26ff. (zu 1716).

32) Beispiele aus dem Raum Bergamo bei A. SORBELLI (wie Anm. 30), S. 202, Anm. 3.

Person oder den Personenkreis, dem das Wahl- und Besetzungsrecht vorbehalten bleiben sollte.

Vorwahlen – die übrigens auch in sich noch mehrstufig sein konnten, beispielsweise dadurch, daß die Gewählten weitere Wahlmänner kooptierten³³⁾ – und Stiftungsbestimmungen dienten aber beileibe nicht nur oder gar in erster Linie der Verkleinerung des Wahlkörpers auf eine handlungsfähige Größe. Ebenso wie sonstige Regelungen von Stellenbesetzungsmodalitäten bestand ihre vornehmste Aufgabe in der Festschreibung, Festlegung oder intendierten Veränderung von Machtverhältnissen – und zwar sowohl innerhalb der Gemeinden und Gemeinschaften als auch bezüglich der Einwirkungsmöglichkeiten von Dritten und Vierten (Rat, Grundherren, Patronatsinhabern usw.). Das Beispiel aus den drei Dörfern Leinburg, Diepersdorf und Haimendorf sollte hiervon eine erste Ahnung vermitteln³⁴⁾. Ging es am Ende des 15. Jahrhunderts bei der Pflegerwahl in Leinburg offenkundig darum, sowohl der unterschiedlichen Bevölkerungszahl in den zu einer Kirchengemeinde zusammengefaßten Ortschaften als auch den ebenfalls zahlenmäßig uneinheitlichen Zuordnungen der Einwohner zu drei konkurrierenden Obrigkeiten gerecht zu werden, so fand man in der Mitte des 14. Jahrhunderts im piemontesischen Chieri nach mehrfachen Auseinandersetzungen zwischen der *universitas parochianorum* und dem dort ansässigen Adelsgeschlecht der de Villa die Konfliktlösung in der Zuweisung von 20 Stimmen an die Adelsfamilie bei der Pfarrerwahl³⁵⁾.

Im aargauischen Lenzburg, wo sich die Bürger zeitweilig durch gezielte Fehlinterpretation ihrer Handfeste den Leutpriester wählten, verlangten auch die »äußeren« Pfarrgenossen, das heißt die zur Parochie zählenden Angehörigen der umliegenden Bauerngemeinden, unter Hinweis auf ihre größere Personenzahl und ihre höheren materiellen Leistungen Wahlbeteiligung und erreichten eine Verfügung Berns (1429), derzufolge sowohl die »inneren« als auch die »äußeren« Kirchgenossen je 25 »Ausgeschoßne« bezeichnen sollten, die das Wahlgeschäft zu erledigen hätten³⁶⁾. Derlei rechnerische Zuweisungen genauer Stimmanteile gehörten zu den auffallenden Charakteristika spätmittelalterlicher Wahlregelungen und wurden bis hinunter zu den Frühmeßbenefizien vorgenommen. So wurde bei der Stiftung einer derartigen Pfründe im kleinen Merdingen im Archidiakonats Breisgau betreffend der Kollatur verfügt, der Ortsjunker Martin von Blumenegg und seine Erben, die Gründerfamilie und die Gemeinde Merdingen sollten je eine Stimme haben³⁷⁾. Vielleicht hat man bewußt insgesamt drei Wähler

33) Belege für Kooptation in Köln Kl. St. Martin wie in Anm. 29.

34) S. oben S. 199f.

35) Wie Anm. 25. – Weitere Beispiele aus dem Raum Lucca seit dem 13. Jh. bei D. KURZE, Pfarrerwahlen (wie Anm. 3), bes. S. 113ff. und vorher schon bei L. NANNI, La parrocchia (wie Anm. 26), bes. S. 161ff.

36) Schon wenige Monate später sprach freilich Bern den Streithähnen das Wahlrecht ganz ab und bestätigte den Anspruch des Frauenklosters Königsfelden, das die Kirchen »hinlichen, besetzen vnd einen luitpriester erwellen« sollte: Rechtsquellen des Kantons Aargau 1, IV (Sammlung Schweizer. Rechtsquellen 16, 1909), S. 234f.; vgl. Jean Jacques SIEGRIST, Lenzburg im Mittelalter und im 16. Jahrhundert, in: *Argovia* 67 (1955), S. 5–391, hier bes. S. 194ff.; D. KURZE, Pfarrerwahlen, S. 431, Anm. 135.

37) Vgl. Andreas LEHMANN, Die Entwicklung der Patronatsverhältnisse im Archidiakonats Breisgau 1275–1508, in: *Freiburg. Diöz. Arch. NF* 12 (1911), S. 249–317, hier S. 274.

vorgesehen, um eine Mehrheitsentscheidung zu ermöglichen. So war es jedenfalls (1413) bei der Stiftung eines Marienaltars in St. Paul zu Köln beabsichtigt, dessen Vergabe durch den »zeitigen Pastor und die beiden Kirchmeister (*provisores*)« nach Stimmenmehrheit geschehen sollte³⁸. Daneben gab es aber auch Ordnungen, die bei der Zahlenfestsetzung einen gewissen Spielraum offenließen, so daß die momentanen Kräfte sich messen konnten. Klein St. Martin in Köln mit seiner bewegten Wahlgeschichte gibt auch hierfür Anschauungsunterricht: 1317 ging es dort noch recht friedlich zu. Nach dem Tod des Hildeger Hardefust versammelten sich auf das Läuten der großen Glocke die Amtleute (*officiati*) und Gemeindegossen (*parochiani*), um einen neuen Pfarrer zu wählen. Der Schöffe Werner Overstolz ließ das alte Wahlprivileg der Gemeinde vorlesen und übersetzen und erinnerte an die Gewohnheit, daß bei Vakanz zwei Amtleute und Parochianen erwählt würden, die sich noch 11 weitere kooptieren mußten. Werner Overstolz selbst benennt zwei Personen, darunter einen Verwandten, die sich bei ihrer Zuwahl auch an die Elferzahl halten – übrigens mit dem Ergebnis, daß schließlich vier Overstolz und zwei Hardefust im Wahlausschuß sitzen und auch der Rest dem Patriziat angehört³⁹. 1426 war es schon Gewohnheit, 15 oder 25 Wahlmänner zu bestimmen (*man erkor 25*)⁴⁰, doch als man 1431 auf diese Regel zurückgreifen wollte, kam es zu einem längeren Wortgefecht, das nur durch die Benennung und Vereidigung von 41 Wahlmännern beizulegen war⁴¹.

Die Pfarrei Klein St. Martin hatte im 14. und 15. Jahrhundert mehr als tausend Einwohner (die Bulle Papst Innozenz' VIII. von 1490 erwähnt eine Kommunikantenzahl von annähernd 3000⁴²) und das vor jeder Wahl verlesene Privileg enthielt keinerlei Hinweis auf eine Unterscheidung in wahlberechtigte und nichtwahlberechtigte Parochianen. Gleichwohl wird als tatsächlich handelnd immer nur die patrizische Oberschicht erwähnt. Da liegt die Vermutung nahe, daß es zumindest gewohnheitsrechtlich timokratische Schranken gab, die die Ausübung des Wahlrechts begrenzten. Und was in Klein St. Martin nur (wohlbegründete) Vermutung sein kann, wird anderwärts in Stadt und Land durch eindeutige Belege zur Gewißheit. Beruhten die Wahlrechte auf dinglichen Leistungen wie Bau und Ausstattung des Gotteshauses, dann spielte es oft keine Rolle, wie lange die Aufwendungen zurücklagen, um hinzugekommene Gemeindeangehörige auszuschließen. So wählten in Steinfeld bis in unser Jahrhundert nur die Bauernschaften, die im Jahr 1187 ihre Kirche errichtet hatten, und

38) Heinrich SCHÄFER, Inventare (wie Anm. 5) II.; in: (wie Anm. 5) 76,2, 1903, S. 1–263, hier S. 86, Nr. 21.

39) Text des Wahlberichts bei Heinrich KELLETER (wie Anm. 1), S. 217f; Regest bei H. SCHÄFER, Inventare III (wie Anm. 5), S. 21, Nr. 88.

40) H. SCHÄFER, Inventare III, S. 117f., Nrr. 8–11; zur Person des damals Gewählten vgl. Antonius Gerardus WEILER, Heinrich von Gorkum (†1431). Seine Stellung in der Theologie und Philosophie des Spätmittelalters (1962), bes. S. 50ff.

41) H. SCHÄFER, Inventare III, S. 118f., Nrr. 15–17.

42) Vgl. H. SCHÄFER, Inventare III, S. 121, Nr. 31.

bestritten den später eingemeindeten die Teilhabe⁴³). – Die weltliche soziale Schlichtung wog schwerer als die Gleichheit vor Gott. Bei den uns interessierenden Wahlvorgängen sind jedenfalls aktiv sehr häufig ausschließlich oder doch abgehoben die oberen gesellschaftlichen Gruppen, in Italien die *boni homines*, im deutschen Sprachraum die »vornehmsten Eingesessenen«, die »geerbten Nachbarn«, die »Erbgesessenen«, die Solstätter, Erben usw. – Hausbesitz und/oder Vollbürgerschaft waren oder wurden zur Mindestvoraussetzung⁴⁴). Ungleichheit und Ausschluß drangen selbst in das Bruderschaftswesen ein. Ausdrücklich wird für den Altar der Annenkapelle in Brandenburg 1496 festgelegt: Vorsteher und Meister sollen Macht haben, die Pfründe zu verleihen, nicht aber *dy gemeinen Brudere*⁴⁵). Fehlte es an sonstigen Kriterien, mußte das im Erbrecht verbreitete und direkt übernommene oder analog angewandte Senioratsprinzip erhalten, um das gewünschte Ziel zu erreichen⁴⁶).

Eine ganz andere, jedoch für bestimmte Konflikt- und Spannungssituationen nicht weniger bemerkenswerte Variante des Wählerausschlusses war das Verbot, geistliche Personen zu beteiligen. In Salzwedel läßt sich aus der Zeit um 1480 geradezu ein Testamentsformular rekonstruieren mit der Maßgabe, daß über Familienpatronate geistliche Angehörige, auch

43) Vgl. Nikolaus HILLING, Eine Pfarrerwahl aus der Diözese Münster im Jahre 1916, in: Arch. f. Kath. Kirchenrecht 96 (1916), S. 638–641; hier S. 639f.

44) Belege bei D. KURZE, Pfarrerwahlen (wie Anm. 3), bes. S. 501–507.

45) RIEDEL (wie Anm. 16), A 8, S. 452f., Nr. 492 (Annenbruderschaft).

46) So soll 1402 das Präsentationsrecht für den Erhardsaltar in der Breisacher Pfarrkirche St. Stephan jeweils von dem ältesten der drei berechtigten Brüder ausgeübt werden; vgl. A. LEHMANN, Entwicklung (wie Anm. 37), S. 257. – Typisch ist auch die Bestimmung über das Patronat des Michaelaltars der Marienkirche zu Salzwedel vom 2. Nov. 1480, das immer der älteste echte Erbe und nach Aussterben der Familie der älteste sitzende Bürgermeister ausüben sollte; s. RIEDEL A 14, S. 391f., Nr. 471; weitere Beispiele für ausübendes Recht des Ältesten: RIEDEL A 15, S. 283f., Nr. 342 zu 1456 Okt. 16 (Tangermünde); Seniormagister der Elendengilde in Salzwedel (Altar), s. RIEDEL A 14, S. 207f., Nr. 274, zu 1403 Aug. 13; ähnlich in St. Gotthardt 1454 bei RIEDEL A 9, S. 181f., Nr. 238. Die älteste Kanonissin und der älteste Kanoniker sowie die Küsterin von S. Maria im Kapitol zu Köln sind dort für eine Meßnerstelle zuständig; vgl. H. SCHÄFER, Inventare III (wie Anm. 5), S. 90, Nr. 474, zu 1502 Aug. 24. – Dekan und zwei Seniorkanoniker für Altaristenstelle in St. Andreas (Köln), s. H. SCHÄFER, Inventare II (wie Anm. 25), S. 13, Nr. 59, zu 1312 Aug. 2. – Der älteste Priesterkanonikus des Kölner Doms für eine Meßpriesterstelle; s. H. SCHÄFER, Inventare II, S. 67f., Nr. 400, zu 1507 Nov. 26. Auf die Pfarrstelle zu St. Juliana/Pfalz präsentiert 1504 *der Altest des Stames vom Steynkalldenfelsch* als Patron und Lehensherr; s. F. X. GLASCHRODER, Neue Urkunden zur Pfälzischen Kirchengeschichte im Mittelalter in Regestenform veröffentlicht (Veröff. d. Pfälz. Ges. z. Förderung d. Wiss. 14, 1930), S. 238, Nr. 369; die Weichen zu dieser Regelung wurden schon 1451 gestellt; vgl. das. S. 220, Nr. 340. – Auch das Urk. Buch des Stiftes u. der Stadt Hameln 2, 1408–1576 (Quell u. Darst. z. Gesch. Niedersachsens 10, 1903), quillt von Belegen über, z. B. S. 295, Nr. 469 zu 1474 Sept. 20: Vikarienpräsentation durch ältesten Sohn, dann ältesten *mansname*, dann älteste Küster dem ältesten Kaplan; vgl. auch Anm. 52 u. 53. – Der von Ulrich STUTZ, *Der Jüngste* stimmt zuerst, in: ZRG germ 49 (1929), S. 435–439, beklagte und mit Hinweis auf das zerstreute und spröde Quellenmaterial begründete Mangel an befriedigender Darstellung des Seniorats- (bzw. Juniorats-) Prinzip im Wahlwesen gilt noch heute. – Im Gebiet und Umfeld des Familienfideikommiß wären noch am ehesten einschlägige Arbeiten zu suchen; ähnliches gilt für den Bereich der Familienstiftungen.

Lollarden oder Beginen, keine Verfügungsberechtigung haben sollen⁴⁷). Und im benachbarten Brandenburg an der Havel beschließt (1505) die Rosenkranzbruderschaft auf immer und ewig, ihren Altar nur durch die weltlichen Vorsteher und Brüder, nicht aber durch geistliche Mitglieder zu verleihen⁴⁸). Daß es anderenorts zur selben Zeit Gründe gab, gerade auch Geistliche in eine Stellenbesetzungskommission zu delegieren, wie zu den Kirchmeistern von St. Kolumba noch den Kölner Minoriten-Guardian (1516)⁴⁹), wird den nicht in Erstaunen setzen, der irgendwo – und sei es im Niederkirchenwesen – dem überquellenden Reichtum mittelalterlicher Daseinsgestaltung begegnet ist.

Vielleicht ist an dieser Stelle auch ein Wort über die Mitwirkung von Frauen bei der Wahl und Vergabe von Pfründen im Niederkirchenbereich angebracht. Bei Wahlen durch die kirchliche oder politische Gemeinde sind mir in den Quellen als Teilnehmer oder Zeugen immer nur Männer begegnet. Ob es in den gemischten Bruderschaften gleichberechtigter zugegangen ist, wäre noch zu prüfen. Bei dinglich gebundenem Wahlrecht blieb die Zulassung von Frauen eine offene Frage. Papst Innozenz IV. war geneigt, es ihnen zuzugestehen⁵⁰), während andere Kanonisten es ihnen unter Anwendung des Satzes *mulieres officii civilibus non funguntur* absprachen⁵¹). In der Realität scheinen beide Möglichkeiten undogmatisch aufgegriffen worden zu sein. Vikarei- und Altarstiftungsurkunden des 14. bis frühen 16. Jahrhunderts aus der Mark Brandenburg, die hier als Beispiele dienen können, bieten alle erdenklichen Varianten: Rechtswahrnehmung nur durch den jeweils ältesten Mann des

47) Z. B. RIEDEL (wie Anm. 16), A 14, S. 391f., Nr. 471, zu 1480 Nov. 2. – Schon 1371 wird in Clossow das Patronatsrecht der Familie Morner auf eine Frühmeßstelle den Laien (legitim, männlich, älteste) vorbehalten, s. RIEDEL A 19, S. 31, Nr. 51. – In der Pfalz war es 1457 altes Herkommen, daß der jeweils Älteste des Geschlechtes derer von Fleckenstein, sofern er ein Laie ist, die geistlichen Lehen zu vergeben habe; vgl. F. X. GLASSCHRÖDER, Neue Urkunden, S. 81f., Nr. 135. – Schroffe Bestimmungen aus Köln (1412) und Hamburg (1432 u. 1445) bei D. PLEIMES, Stiftungsrecht (wie Anm. 22), S. 139.

48) RIEDEL A 8, S. 462f., Nr. 506.

49) Vgl. H. SCHÄFER, Inventare II (wie Anm. 38), S. 183, Nr. 175a; wenige Wochen vorher wurde in einem ähnlichen Testament allein der Guardian für die Bestimmung eines Meßpriesters eingesetzt, s. DAS. S. 183, Nr. 175.

50) Belege u. a. bei Caesar LAMBERTINUS u. a., Tractatus de iure patronatus I (Lyon 1579), S. 145f.; Julianus VIVIANUS, Praxis juris patronatus (Genf 1673), S. 227; Otto GIERKE, Das deutsche Genossenchaftsrecht 3 (1881, ND 1954), S. 317.

51) Wie Anm. 23. – Bei Wahlen durch die Katholische Kirchengemeinde in Westfalen mußten sich Frauen, deren Wahlrecht daran gebunden war, daß sie keinem anderen Familienhaupt untergeben waren und selbst einem Haushalt vorstanden, bis in die 20er Jahre unseres Jahrhunderts durch bevollmächtigte männliche Gemeindeglieder bei der Ausübung ihres Rechtes vertreten lassen; vgl. die Beispiele bei Wilhelm ÜLHOF, Die Pfarrwahlen in der Erzdiözese Paderborn, in: Westfäl. Zs. 108 (1958), S. 295–355, hier S. 318. Einer Meldung der FAZ vom 16. März 1987 (Nr. 63, S. 27) ist zu entnehmen, daß in Meta, einem Bergflecken auf der Halbinsel von Sorrent, seit Jahrhunderten die Familienoberhäupter das Pfarrwahlrecht besaßen, in unseren Tagen aber auch erstmals Frauen an einer derartigen Wahl teilnahmen. Insgesamt beteiligten sich 3100 von 5400 Wahlberechtigten (freundlicher Hinweis von Stuart Jenks).

Geschlechts⁵²); durch das älteste Mitglied – ob Mann oder Frau⁵³); nach Aussterben der männlichen Linie durch den ältesten Mann der weiblichen Linie usw.⁵⁴). Nur ein ausschließliches Frauenanrecht war erwartungsgemäß nicht zu finden.

Der Katalog reduzierter und differenzierter Wählerschaften könnte und müßte erheblich verlängert werden durch Auflistung der Gremien, in denen noch deutlicher heterogene Interessen vertreten waren wie: Grundherrschaft und Gemeinde⁵⁵); Ordensangehörige, Bürgermeister und Kirchenälteste⁵⁶); Pfarrer und Kirchgeschworene⁵⁷) usw. An dieser Stelle soll die Aufmerksamkeit lediglich noch auf ein wichtiges Modell und auf den gravierendsten Allgemeintrend gelenkt werden.

Das Modell, das gewissermaßen schon im Vorfeld der Wahl Konflikte vermeiden helfen sollte, hieß Alternativwahl. So wie es unter zwei Kompatronen gerne abgemacht wurde, daß

52) RIEDEL A 15, S. 210f., Nr. 267, zu 1417 Aug. 22 (Stendal, Altar); RIEDEL A 15, S. 348f., Nr. 394, zu 1473 Juli 13 (Salzwedel, Altar); RIEDEL A 14, S. 413f., Nr. 440, zu 1487 Aug. 2 (Salzwedel, Kommende); UB Hameln (wie Anm. 46), S. 489, Nr. 676, zu 1510 Apr. 25 (Hameln, Vikarei); H. SCHÄFER, Inventare II (wie Anm. 38), S. 190, Nr. 218, zu 1536 Juli 14 (Köln, St. Kolumba, Meßpriesterstelle). – In der Pfalz macht 1491 Kurfürst Philipp als derzeit ältester Graf von Sponheim dem Markgraf Christoph von Baden, ebenfalls Graf von Sponheim, die Besetzung der Pfarrkirche in Rheinabern strittig; vgl. GLASSCHRÖDER, Neue Urkunden (wie Anm. 46), S. 113, Nr. 182. Vgl. auch die Nürnberger Präbendensiftung von 1337 im Urkundenanhang bei D. PLEIMES, Stiftungsrecht (wie Anm. 22), S. 297f.

53) RIEDEL A 17, S. 248, Nr. 34, zu 1359 Jan. 28 (Salzwedel Altar ... *ad senio rem descendentem de linea consanguinitatis ipsius masculi vel femini sexus*); ähnlich RIEDEL A 14, S. 392ff., Nr. 472, zu 1481 Mai 1 (Salzwedel, Altarkommende) und RIEDEL A 15, S. 468ff., Nr. 533, zu 1510 Mai 3 (Stendal, Altarvikarei). – Eine Braunschweiger Kommende (1472): der *eldeste negeste erte mans edder wrowen namen*; s. J. HEEPE, Altarpfründen (wie Anm. 22), S. 12. – Eine Kantorei in Hameln (1475): bei Fehlen männlicher Familienangehöriger *tunc de sexu muliebri senior ad dictam cantoriam ... ius presentandi habebit*, s. UB Hameln (wie Anm. 46), S. 300, Nr. 480. – Kommende in Afferde (1478): *de eldeste man eder wrowwe*, s. DAS., S. 313, Nr. 500; ähnlich S. 454, Nr. 632 (1496). Eine Pfründe in der Nikolaikirche zu Höxter mit Präsentationsrecht einer Familie *in frowes kunne also in mannes kunne* (1411), s. Heinrich RÜTHING, Höxter um 1500 (St. u. Q. z. westf. Gesch. 22, 1986), S. 314. Für Bremen (1396, 1405 u. 1446) vgl. E. KATZ, Altarpfründen (wie Anm. 22), S. 24.

54) RIEDEL A 19, S. 377f., Nr. 282, zu 1452 September 8 (Altar in Königsberg/Neumark); ähnlich RIEDEL A 17, S. 248, Nr. 34 in Fortsetzung des ersten Beleges in Anm. 53. – Beispiele für den Bereich der Anm. 52–54 aus dem mittelalterlichen Wien bei H. LENTZE, Rechtsform (wie Anm. 22), S. 265ff.

55) Vgl. z. B. F. X. GLASSCHRÖDER, Neue Urkunden (wie Anm. 46), S. 63, Nr. 103, zu 1424 Juli 18, betr. Kaplanei des Katharinenaltars in der Pfarrkirche des Dorfes »Wilgartßwiesen«.

56) Vgl. die Belege bei Anm. 62.

57) So für die Kaplanei des Dreifaltigkeitsaltars in der Pfarrkirche zu Reichenbach/Pfalz (1521), vgl. F. X. GLASSCHRÖDER, Neue Urkunden (wie Anm. 46), S. 241, Nr. 375; DAS., S. 190, Nr. 288a, zu 1379 März 14: Pfarrer und die beiden »älteren«(!) Kirchgeschworenen für Altar in Herxheim; dieselbe Stelle betreffend (1465), DAS., S. 170, Nr. 272. – Vier Meßpriesterstellen in St. Kolumba, Köln: Pastor und die Kirchmeister; vgl. H. SCHÄFER, Inventare II (wie Anm. 38), S. 192, Nr. 228, zu 1541 August 4. – In Schweden wurde laut Uplandslag die Wahl des Glöckners gemeinsam von Kirchspiel und Pfarrer vorgenommen, s. die deutsche Übersetzung durch Claudius Frh. v. SCHWERIN, in: Germanenrechte 7 (1935), S. 73; vgl. Ivar NYLANDER, Das kirchliche Benefizialwesen Schwedens während des Mittelalters (Rätshistorisk Bibl. 4, Stockholm u. Lund 1953), S. 151f.

bei der Pfründenverleihung mal der eine und dann der andere, oder abwechselnd erst die eine Familie und dann die andere allein bestimmen sollte⁵⁸⁾, wurde in einer überraschenden Vielzahl von Fällen alternierende Wahlausübung seit der Mitte des 13. Jahrhunderts vereinbart auch zwischen Provisores bzw. Stadtrat und Pleban⁵⁹⁾; Gemeinde und (geistl.) Grundherren⁶⁰⁾; Gemeinde und Patron⁶¹⁾; Stadtrat bzw. Familie, bzw. Zunft und Kloster bzw. Stift⁶²⁾;

58) Z. B. die Ältesten der Familien v. Leiningen und Bitsche für die Kapelle auf Burg »Lindelbollen«; s. F. X. GLASSCHRÖDER, *Neue Urkunden*, S. 41–43, Nr. 71, zu 1402 November 3; oder die Familien Lichtenberg und Hohenfels für den Kirchensatz in der »Niederpfarren zu Grunstat« (1453); S. 168, Nr. 268; ähnlich für einen Altar in der Kirche zu Lindeboll (1498), *DAS.*, D. 120f., Nr. 192. – Bei mehr als zwei Patronen gab es natürlich auch alternierende Rechtsausübung. So sollten die drei Söhne des Stifters einer Kapelle an St. Kolumba »abwechselnd« das Patronat innehaben (1489); s. H. SCHÄFER, *Inventare II* (wie Anm. 38), S. 170f., Nr. 108. Jährlich wechselnder Verleihungsanspruch oder vakanzbezogene Alternative bestand zwischen dem Rat von Biberach und dem Rittergeschlecht von Schlag bei drei Pfarreien am Anfang des 16. Jhs.; s. A. SCHILLING (Hg.), *Die religiösen und kirchlichen Zustände der ehemaligen Reichsstadt Biberach unmittelbar vor Einführung der Reformation*. Geschildert von einem Zeitgenossen, in: *Freiburg. Diöz. Arch.* 19 (1887), S. 1–191, hier S. 179. – Umgehen ließ sich die Alternativlösung mit praktisch derselben Wirkung, wenn zwei gleichartige Stellen jeweils zu besetzen waren und jeder Anspruchsberechtigte über eine der beiden Positionen verfügen durfte. So wählten in England die Gemeinden oft einen der beiden churchwardens, während der andere vom Pfarrer bestimmt wurde; vgl. Alexander H. THOMPSON, *The English Clergy and their Organisation in the Later Middle Ages* (Oxford 1947), S. 128 ff. und die bei KURZE, *Pfarrerwahlen* (wie Anm. 3), S. 478, Anm. 17, genannte Literatur über die englischen Kirchpfleger. – Im Prinzip ähnlich war in der Mark die Abmachung zwischen zwei Familiensträngen der Knesebecks (1464), wonach die Kirchlehen so geteilt wurden, daß der Älteste der einen Familie über einen Teil, der Älteste der anderen Familie über den anderen Teil verfügen sollte, beim Aussterben eines Zweiges der andere wieder für alle geistlichen Lehen zuständig war; s. RIEDEL A 17, S. 345f., Nr. 24. – Alternierendes Recht wurde auch angestrebt, wenn die Gefahr bestand, bei Mehrheitsentscheidung grundsätzlich überstimmt zu werden, wie es 1508 beim Streit zwischen Domkapitel und Rat um die Pfründnerstellen im Augsburger Spital der Fall war; vgl. Rolf KIESSLING, *Bürgerliche Gesellschaft und Kirche in Augsburg im Spätmittelalter* (1971), S. 165f.

59) Provisoren oder der Pfarrer von St. Kolumba in Köln haben das Kollationsrecht des Rektorats des Marienaltars (1386); s. H. SCHÄFER, *Inventare II*, S. 156, Nr. 39. Stadtrat und Pfarrer in Hildburghausen bei Vikarien in der Laurentiuskirche (1528) und in der Marienkapelle (1438), S. A. WENDEHORST, *Würzburger Landkapitel* (wie Anm. 13), S. 36f.

60) Gemeinde der Paulskirche von Coselli und Mönche des Klosters in Sesto in der Diözese Lucca 1253; vgl. L. NANNI, *La parrocchia* (wie Anm. 26), S. 164.

61) Prior des Hlg.-Grab-Ordens in Speyer und Gemeinde zu Kirchheim über zwei Frühmeßnerstellen (1484), s. F. X. GLASSCHRÖDER, *Neue Urkunden* (wie Anm. 46), S. 227–229, Nr. 354; vgl. dazu auch schon den Schiedsspruch vom Jahr 1390, *DAS.*, S. 211f., Nr. 327. – Deutschordensmeister als Pastor und Patron der Pfarrkirche zu Rulsheim und Einwohnerschaft des Dorfes betr. die St. Dietherskapelle (1517), *DAS.*, S. 139f., Nr. 218.

62) Bürgermeister und Ratsmänner – Kapitelsherren bei Altar in der Stendaler Marienkirche, s. RIEDEL (wie Anm. 16) A 15, S. 137, Nr. 181, zu 1350 August 20; ähnlich RIEDEL A 15, S. 348f., Nr. 394, zu 1473 Juli 13; ähnlich RIEDEL A 15, S. 368f., Nr. 412, zu 1477 Dezember 19; alternative Ausübung des Kompatronats zwischen Dekan u. ältesten Kapitular und zwei seniores consules Stendals (Altar) bei RIEDEL A 15, S. 198, Nr. 253, zu 1406 August 20; genauso bei RIEDEL A 15, S. 201f., Nr. 257, zu 1408 September 15 u. ö. – Wechselndes Patronatsrecht zwischen den Verwandten der Altarstifter und dem Kapitel in Stendal ca.

erstem und zweitem Bürgermeister⁶³) und zwischen den Stadträten in Doppel- oder Mehrfachstädten⁶⁴).

Der hervorstechendste allgemeine Trend ist die schon mit Beginn der sogenannten Ratsverfassung einsetzende und sich kontinuierlich steigernde Verdrängung breiterer Wählerschichten aus der unmittelbaren Verantwortung zugunsten dauernder, wenn auch formell periodisch erneuerter oder bestätigter Leitungsgremien; konkret: der Kirchpflegschaften und der Dorf- oder Stadträte; ist also der Auf- und Ausbau innerkommunaler Obrigkeit⁶⁵). Waren politische oder kirchliche Gemeinde identisch, ergab sich die Machtkonzentration und -kumulation

1320 bei RIEDEL A 15, S. 71, Nr. 95. Abwechselnde Altarbesetzung in Stendal zwischen Gildemeister und Kapitel bei RIEDEL A 15, S. 197, Nr. 252, zu 1405 November 6. – Vgl. auch das Verzeichnis der geistlichen Lehen in der Stadt Stendal und ihre Ausstattung im Jahr 1541 bei RIEDEL A 16, S. 210–219, Nr. 655. – Für die Spitalkirche in Sangerhausen schlugen der Rat und das Kloster Kaltenborn abwechselnd einen Priester vor; vgl. Hans MEYER, Bürgerschaft und Geistlichkeit in Sangerhausen während des Mittelalters, in: Thüring.-sächs. Zs. f. Gesch. u. Kunst 5 (1915), S. 197–244, hier S. 234. In Duderstadt: Rat und Martinsstift zu Heiligenstadt (1481), s. Anton STÖRMANN, Die städtischen Gravamina gegen den Klerus am Ausgang des Mittelalters und in der Reformationszeit (Ref.gesch. Stud. u. Texte 24–26, 1916), S. 250 (mit weiteren Beispielen). – Rat von Höxter und Geistliche von St. Kiliani für den dortigen Nikolausaltar, s. H. RÜTHIG, Höxter (wie Anm. 53), S. 313. – Rat von Friedberg (Hessen) und Kloster St. Rupertsberg b. Bingen über Altäre in Friedberg (Vertrag von 1346); vgl. Fritz HERRMANN, Die Statuten der Pfarrkirche zu Friedberg aus dem Jahre 1517. Ein Beitrag zur Geschichte des Instituts der Altaristen, in: Arch. f. hess. Gesch. u. Alt.kunde NF 12 (1919), S. 1–16, hier S. 4.

63) So 1458 in den Ratsstatuten von Salzwedel (*De collatione beneficiorum, que domini consules habent presentare*) bei RIEDEL A 14, S. 313, Nr. 386.

64) Z. B. in Braunschweig die Stadträte der Altstadt und im Sack für die Ulrichskirche, deren Sprengel grenzüberschreitend war; s. J. HEEPE, Altarpfründen (wie Anm. 22), S. 11. – Die in den Anm. 52–64 notierten belegten Regelungen werden dadurch noch komplizierter, daß sie nicht selten ineinander verschachtelt sind oder nur für eine bestimmte Frist bzw. für eine bestimmte Zahl von Besetzungsvorgängen gelten sollten; ein schönes Beispiel mit fünf verschiedenen Modalitäten der Altarbesetzung im Gertraudenspital zu Stendal vom Jahr 1410 bei RIEDEL A 15, S. 205 ff., Nr. 262. – Das Übergewicht brandenburgischer Beispiele ist rein zufällig. Es erklärt sich daraus, daß Riedel auch die spätmittelalterlichen Urkunden ediert hat und daß ich gerade im anderen Zusammenhang an Problemen der märkischen Geschichte arbeitete. Für einen Teilbereich stellte Material zusammen Hansjürgen BÜNGER, Altarpfründen im Bistum Brandenburg. Die mittelalterlichen Seelgerätstiftungen im Archidiakonat des Dompropstes von Brandenburg unter besonderer Berücksichtigung der Altar- und Vikarienstiftung, in: Jb. f. Berlin-Brandenburg. Kirchengesch. 42 (1967), S. 7–76, dort S. 22–29 zur Frage der Präsentationen. – Im Prinzip könnten für jede deutsche Geschichtslandschaft und für den italienischen Raum quantitativ und qualitativ ähnliche Belege angeführt werden.

65) Für dieselbe Tendenz bei den Ratswahlen vgl. u. a. Bruno SCHLOTTEROSE, Die Ratswahl in den deutschen Städten des Mittelalters (Phil. Diss. (masch.) Münster 1953) sowie den Beitrag von Knut SCHULZ in diesem Band. – Für die Pfarrerrwahlen vgl. KURZE (wie Anm. 3), bes. S. 502 f.; Belege für das sonstige Niederkirchenwesen in fast allen einschlägigen Arbeiten zu den Themen »Stadt und Kirche«, »Altarstiftungen«, »Kirchenpflegschaft« usw. Gerne hervorgehobener Extremfall ist das 1321 mit der Kapellenordnung durchgesetzte Patronatsmonopol bei Altarpfründen des Rates von Eßlingen; vgl. Karl MÜLLER, Die Eßlinger Pfarrkirche im Mittelalter. Beitrag zur Geschichte der Organisation der Pfarrkirchen, in: Württ. Vierteljahrs. f. Landesgesch. NF 16 (1907), S. 237–326, bes. S. 271–280.

beim Rat und den in ihm vertretenden Geschlechtern fast automatisch. Besonders »gefährdet« in dieser Hinsicht waren die Städte mit zähringisch-freiburgisch geprägter Verfassung⁶⁶. Beachtenswerter Widerstand gegen diese Tendenz ist denn auch ausgerechnet aus Bremgarten überliefert. Dort muß man in die deutsche Fassung der Handfeste von 1309 aufnehmen (§ 38): *Item ein schulthes vnd ein rat sond durch sich selb kein lupprister erwellen, denn mit gemeinen burgern soll man einen erwellen*⁶⁷.

Der Trend zum Ausbau innerkommunaler Kirchenhoheit durch Kirchpflegschaften und Stadträte, der in Parallelität und teilweiser Konkurrenz ähnlicher Bemühungen von Seiten der Landesherrschaft verläuft, bringt leider für die Wahlgeschichte und Wahlproblematik über die statistische Kenntnis der Zahl von Patronatsrechten hinaus nur wenig Zugewinn⁶⁸. Es wird nämlich in den Quellen kaum deutlich oder ist von der Forschung noch gar nicht ernsthaft erfragt worden, wie denn der Willensbildungs- und Entscheidungsprozeß in diesen Gremien oder bei einzelnen ihrer Bevollmächtigten abgelaufen ist⁶⁹. Entsprechendes gilt auch für die

66) Bezeichnend ist z. B., daß die angeblich 1249 verliehene Handfeste für Freiburg im Üchtland *burgensibus nostris* die Wahl zubilligt, hingegen ein Visitationsbericht vom Jahr 1453 die Nikolaipfarrkirche *de presentatione dominorum sculteti et consulum communitatis Friburgi* sieht; s. die Handfeste bei Richard ZEHNTBAUER, Die Stadtrechte von Freiburg im Uechtland und Arconciel-Illens (1906), S. 3, weitere Editionen nennt KURZE, Pfarrerrwahlen (wie Anm. 3), S. 416, Anm. 71; neuerer Forschungsstand bei Walter HEINEMEYER, Die Handfeste der Stadt Freiburg i. Ü., in: Arch. f. Dipl. 27, (1981, ersch. 1984), S. 145–176; Visitationsbericht bei Louis WAEBER, La nomination des curés de Fribourg depuis les origines jusqu'au début du XVI siècle, in: Zs. f. Schweiz. Kirchengesch. 47 (1953), S. 161–180, hier S. 175. Der Präsentation kann freilich eine »Wahl« durch die Bürger vorangegangen sein.

67) W. MERZ (Hg.), Die Stadtrechte von Bremgarten und Lenzburg (Sammlung Schweizer. Rechtsquellen 16, 1, 4, 1909), S. 16, eine gleich alte Verdeutschung ist noch schärfer: ... *denn den, so mit allen gemeinen burgren erwelt wirt ...*, DAS., S. 16, Anm. 32; vgl. auch Eugen BÜRGISSER, Geschichte der Stadt Bremgarten im Mittelalter (1937), bes. S. 98f. u. D. KURZE, Pfarrerrwahlen, S. 430f.

68) Vgl. z. B. die Liste mit Verfügungsrechten des Rates von Salzwedel von ca. 1492 bei RIEDEL A 14, S. 446–450, Nr. 523 und die der Stadt Stendal von 1541 bei RIEDEL A 16, S. 210–219, Nr. 655 oder Richard LOSSEN, Pfälzische Patronatspfünden vor der Reformation aus dem Geistlichen Lehenbuch des Kurfürsten Philipp von der Pfalz, in: Freiburg. Diöz. Arch. 38 (1910), S. 176–258 oder Helmut STEIGELMANN, Badische Präsentationen des 15. und 16. Jahrhunderts, in: Zs. f. d. Gesch. d. Oberrheins 108 (1960), S. 499–600 oder mit recht detaillierten Angaben bis in die Gegenwart Theodor HAUSTEINER, Das kirchliche Patronatswesen in Vorarlberg, in: Montfort. Zs. f. Gesch. Heimat- u. Volkskunde Vorarlbergs 9 (1957), S. 3–42 u. S. 230–252; 10 (1958), S. 129–169.

69) Das liegt naturgemäß an dem statistischen Charakter der bislang wahrgenommenen und ausgewerteten Überlieferung. Beispielhaft ist das Erfurter Gebiet mit dem Liber Beneficialis (1412–1512), dem Registrum Subsidiü Clero Thuringiae anno 1506 impositi, dem Liber presentationum (1505–1576), dem Registrum praepositurae Beatae Mariae Virginis, quae Erfordiae est, continens institutiones beneficiorum (1514–1521), dem Pfarrlehenn Buch uff dem Lannde (1524) und dem Registrum vicarium in ecclesiis civitatis Erfordensis; vgl. Max Paul BERTRAM, Das Kirchenwesen Erfurts und seine Gebiete gegen Ausgang des Mittelalters, in: Zs. d. V. f. Kirchengesch. i. d. Prov. Sachsen 7 (1910), S. 1–25, hier S. 3, Anm. 2. – Mindestens ebenso aufschlußreich ist die Beschreibung der Quellen durch Gerhard KALLEN, Pfünden (wie Anm. 13), S. 1–19; vgl. auch die Ausführungen über »Statistische Quellen« bei K. FRÖLICH, Rechtsformen (wie Anm. 22), S. 464–468.

Ausübung landesherrlicher stadträtlicher oder individueller Patronate, die außerhalb des eigenen unmittelbaren niederkirchlichen Lebensraumes liegen⁷⁰).

Deshalb zurück in besser beleuchtete Bezirke der Wähler- und Wahlgeschichte.

Zur Wahlankündigung und -einladung (durch Verkündung von der Kanzel, Anschlägen an der Kirchentür, Glockengeläut usw.), zum Wahlort (Kirche, Friedhof, Tenne, Amtleutheaus usw.), zur Wahlleitung (durch Konsuln, Syndici, Bauermeister, Schöffen, Kirchpfleger oder eigens bestellte neutrale Kleriker), zur Feststellung der Stimmenanteile (durch Handzeichen, Akklamation, Haufenbildung, Mann- für Mannbefragung sowie – aber erst belegbar seit dem 16. Jahrhundert – durch Benutzung von Stimmzetteln, Kugeln und Bohnen verschiedener Farbe) sind bereits an anderer Stelle einige Hinweise gegeben, die hier nicht wiederholt werden sollen⁷¹). Die Fragen nach Einmütigkeit und nach der Annahme des Majoritätsprinzips sollen wenigstens gestreift werden⁷²).

Einmütige Wahlergebnisse waren auch im Niederkirchenbereich des ganzen Mittelalters gleichsam das Traumziel. In ihnen konnte man die Einwirkung des Heiligen Geistes erkennen, in ihnen dokumentierte sich die Einheit und Geschlossenheit von Genossenschaften und Gemeinden.

Die Belege für *unanimitèr* und *concorditèr* im italienischen und deutschen Raum durchziehen Wahlanzeigen und -berichte vom 10. bis zum 15. Jahrhundert. In Ausnahmefällen, die sowohl in ländlichen als auch in städtischen Gemeinden vorgekommen sind, wurde die Einmütigkeit sogar zur Auflage gemacht⁷³). Einem ausdrücklichen und pneumatologisch so widersinnigen (in Wirklichkeit wohl nur verkürzt formulierten) Beschluß wie dem der

70) Vgl. exemplarisch außer dem in Anm. 69 genannten Aufsatz von M. P. BERTRAM DERS., Die Erfurter Dorfpfarrer im ausgehenden Mittelalter, in: DAS, 5 (1908), S. 159–185; für Oberschwaben s. G. KALLEN, Pfründen (wie Anm. 13), S. 259ff. usw.

71) Vgl. KURZE, Pfarrerwahlen, S. 514ff. – Die Reihe aufschlußreicher Belege ließe sich leicht verlängern; vgl. z. B. F. X. GLASSCHRÖDER, Neue Urkunden (wie Anm. 46), S. 126f., Nr. 200 (zu 1505, Propstwahl); S. 131, Nr. 208 (zu 1511, Landdechantenwahl). – Auf Parallelen bei Rats- und Richterwahlen verweisen u. a. SCHLOTTEROSE, Ratswahl (wie Anm. 65), S. 152ff. und H. DRÜPPEL, Iudex (wie Anm. 18), S. 187ff.

72) Ausführlicher bei D. KURZE, Pfarrerwahlen (wie Anm. 3), S. 516ff. (dort fehlt freilich ein Hinweis auf den grundlegenden Aufsatz von Ferdinand ELSENER, Zur Geschichte des Majoritätsprinzips (Pars maior und Pars sanior) nach schweizerischen Quellen, in: ZRG, kan 42 (1956), S. 73–116 u. 560–570). – Hier sei aus dem wichtigsten seitdem erschienenen Schrifttum nur noch hingewiesen auf J. GAUDEMET, Elections (wie Anm. 21); Werner KRÄMER, Die ekklesiologische Auseinandersetzung um die wahre Repräsentation auf dem Basler Konzil, in: Der Begriff der Repraesentatio (wie Anm. 25), S. 202–237; Wolfgang JÄGER, Mehrheit, Minderheit, Majorität, Minorität, in: Geschichtliche Grundbegriffe 3 (1982), S. 1021–1062; Hans-Jürgen BECKER, Mehrheitsprinzip, in: HRG 3 (1984), Sp. 431–438; H. KELLER, Mehrheitsentscheidung (wie Anm. 77); J. QUILLET, Universitas (wie Anm. 25); Friedrich BATTENBERG, Das Römisch-Deutsche Königtum und die Legitimation mehrheitlicher Entscheidungen im Spätmittelalter, in: ZRG germ 103 (1986), S. 1–41.

73) Für Goslar-Frankenber (1304), s. Urkundenbuch der Stadt Goslar ... 3 (1900), S. 43f., Nr. 67; für Wallerstedden (1165: *unanimitèr*), s. V. F. DE GUDENUS (Hg.), Codex diplomaticus anecdotorum res Moguntinas illustrantium 1 (Göttingen 1743), S. 249f., Nr. 89; für Großharsleben (1226: *concorditèr*), s. Urkundenbuch d. Hochstifts Halberstadt u. seiner Bischöfe 1 (1883), S. 522f., Nr. 585; für Altar in Stendal

Kapitulare des Speyerer Stiftes St. German und Moriz (1487), die anstehende Wahl des Stiftsdechants *per inspirationem* durchzuführen⁷⁴⁾, bin ich in meinen Quellen nicht begegnet; wohl aber wird bei Kompromißwahlen und selbst bei Alternativ-Wahlen gemahnt, die Entscheidung im Konsens mit den nicht direkt Wahlbeteiligten zu suchen⁷⁵⁾. – Das Majoritätsprinzip, das, so fern es angenommen wird, zur nüchternen, freilich auch mechanischeren Bewältigung von Streitfragen ein geeigneteres Instrument war als »le »mythe« de l'unanimité«⁷⁶⁾, ist bekanntlich über den Einfluß romanistisch-kanonistischer Gesetzgebung in die Wahlverfahren des europäischen Mittelalters gelangt. Eine nicht unwesentliche Vermittler- und Multiplikatorenrolle könnten dabei die Wahlen im Niederkirchenbereich gespielt haben. Das älteste mir bekannte Zeugnis für die Notwendigkeit der Zweidrittelmehrheit stammt aus dem Jahr 720 aus dem Raum Lucca⁷⁷⁾. In diesen sachlichen Kontext gehört auch die oben erwähnte Zuweisung zählbarer Stimmanteile⁷⁸⁾. Die wenig präzise Terminologie der Quellen erlaubte bisher keine Antwort auf die Frage, wie schnell und wie weit es sich verbreitete, *maior pars* als Zweidrittelmehrheit oder gar nur als absolute Mehrheit zu verstehen. *Maior pars*, in deutschsprachigen Überlieferungen *meeste deel*, mehrer Teil, Mehrteil, größte Teil usw., blieb allem Anschein nach häufig eine unqualifizierte Größe. Damit war aber das Majoritätsprinzip im Niederkirchenwesen kein garantierter Weg, um bei Streitfällen und unaufhebbarer *discordia* aus der Sackgasse herauszufinden. Ein anderer Weg mußte aufgetan

(1283: *de unanimi consensu ... cum concordia*) s. RIEDEL A 15, S. 28f., Nr. 39; ähnlich in Königsberg/Nm. (1334: *unanimi consensu et concordia*), s. RIEDEL A 19, S. 195, Nr. 37.

74) F. X. GLASSCHRÖDER, Neue Urkunden, S. 109f., Nr. 177. – Schon 1406 wurde die nach dem Dienstalter von Dechant und Stiftskapitularen, also doch wohl *per scrutinium* durchgeführte einstimmige Wahl eines Speyerer Propstes als *quasi per inspirationem* bezeichnet; GLASSCHRÖDER, S. 46, Nr. 77.

75) Zum allgemeingeschichtlichen Hintergrund vgl. u. a. Yves CONGAR, *Quod omnes tangit, ab omnibus tractari et approbari debet*, in: *Revue Historique de Droit Français et Étranger*, 4. Série, 36 (1958), S. 210–259.

76) Léo MOULIN, *Sanior et maior pars*. Note sur l'évolution des techniques électorales dans les Ordres religieux du XVe au XIIIe siècle, in: *Revue Historique de Droit Français et Étranger* 4, 36 (1958), S. 368–397 u. 491–529, hier die Überschrift zu Abschnitt 1, S. 370.

77) S. Luigi SCHIAPARELLI (Hg.), *Codice diplomatico longobardo I* (Fonti per la storia d'Italia 62, Rom 1929), S. 94, Nr. 24 (*due partis ex nouis ... eligerent*); vgl. dazu Hans Erich FEINE, Studien zum langobardisch-italienischen Eigenkirchenrecht (I), in: *ZRG kan 30* (1941), S. 1–95, hier S. 15. – Eine unmittelbare Kontinuität zu den hoch- und spätmittelalterlichen Zeugnissen ist nicht anzunehmen; vgl. für den oberitalienischen Raum über die im Titel angegebene zeitliche und örtliche Grenze hinaus Hagen KELLER, Mehrheitsentscheidung und Majorisierungsproblem im Verbund der Landgemeinden Chiavenna und Piuro (1151–1155), in: *Civitatium communitas*. Festschrift H. Stooß z. 65. Geburtstag 1 (Städteforschung A 21, 1984), S. 1–41.

78) S. o. S. 207f. – Zu den bei D. KURZE, *Pfarrerwahlen* (wie Anm. 3), S. 518f. genannten Mehrheits-Beispielen seien für den märkischen Raum noch hinzugefügt: Schuhmacher- u. Lohgerbergilde zu Berlin (1451) bei VOIGT, *Urkundenbuch* (wie Anm. 18), S. 420f., Nr. 183; Bäckergilde in Tangermünde (1456: *per ... maiorem partem eiusdem communitatis*) bei RIEDEL A 15, S. 283f., Nr. 342; Liebfrauen-Bruderschaft in Brandenburg (1463: *dat meiste Deyl der Meistere*) bei RIEDEL A 8, S. 422f., Nr. 667; Wolfgangsbuderschaft in Berlin (1483: *der mehrere Theil*), s. RIEDEL A 9, S. 225ff., hier S. 227, Nr. 298.

werden. Und es war nicht gar so schwer, ihn zu finden und ihn in Gesetzen oder Stiftungsurkunden zu fixieren, da Wahlen zu Niederkirchenämtern ja keine abschließenden, sondern nur vorbereitende Handlungen und die uneinigigen und zerstrittenen Wähler geistlichen und weltlichen Instanzen untergeordnet waren. Diesen konnte dann die Entscheidung übertragen werden oder einfach zufallen. Alfons der Weise († 1284) befand sich auch mit Gesetz 10, Titel 15 seiner primera Partida in Übereinstimmung mit der zeitgenössischen Kanonistik, indem er die Schieds- und notfalls Entscheidungskompetenz dem zuständigen Bischof zuwies⁷⁹). So hoch hinauf brauchte oder wollte man aber nur selten gehen. Übten die Wähler wie im schweizerischen Freiburg nur ein Subpatronat aus, wurde der patronatsberechtigte Stadtherren unmittelbar tätig (1249)⁸⁰), oder man gab wie die zerstrittenen Bürger in Stavorens (Holland) das Wahlrecht dem Patron (hier dem St. Odulfskloster) zurück (1287)⁸¹). Von beiden Seiten gewählte Schiedsmänner können zur Wahl bevollmächtigt werden (zum Beispiel in Köln St. Kolumba 1345)⁸²), Pröpste und Archidiacone sprangen ein (Speyer 1472)⁸³), und nur zu gerne nutzten die Stadträte ihre Chance (vor allem im 15. Jahrhundert)⁸⁴).

Zu jeder Personenwahl gehören bekanntlich – diese triviale Erinnerung sei erlaubt – immer zumindest zwei: nämlich einer, der wählt, und einer, der gewählt wird. Die Aufmerksamkeit galt bisher hauptsächlich den Wählern im Niederkirchenbereich mit der Frage, wer wählen

79) Las Siete Partidas del ... Don Alfonso el Sabio 1 (Madrid 1843), S. 282: »Que derecho es, quando son muchos Patronos en la Iglesia, e non se acuerdan en presentar Clerigo.« – Grundlage ist c. 17 des Lateranense III, aufgenommen in das Corp. Iur. Can. X, 3, 38, 3 (ed. FRIEDBERG 2, 610). Zur Einordnung und Bedeutung dieser Bestimmung in der Kanonistik vgl. u. a. Erwin JACOBI, Patronate juristischer Personen (KRA 78, 1912, ND 1965), bes. S. 73 f. u. 87 f. und Peter LANDAU, Jus patronatus. Studien zur Entwicklung des Patronats im Dekretalenrecht und der Kanonistik des 12. und 13. Jahrhunderts (Forsch. z. kirchl. Rechtsgesch. u. z. Kirchenrecht 12, 1975), bes. S. 181 ff.

80) Vgl. die oben Anm. 66 genannte Edition von ZEHNTBAUER, S. 32, Art. 154.

81) Oorkondenboek van het Sticht Utrecht tot 1301 4, s'Gravenhage (1954), S. 503 f., Nr. 2318.

82) Es stritten die *parrochiani* und der *rector* der Kirche um die Wahl des Glöckners (*campanarius*). Da die beiden gewählten Schiedsrichter sich offenbar nicht einigen konnten, fiel die Entscheidung vereinbarungsgemäß einem Kanoniker von St. Andreas zu; vgl. H. SCHÄFER, Inventare II (wie Anm. 38), S. 52 ff., Nr. 25 ff.

83) Pastorie in Horbach (1350), s. F. X. GLASSCHRÖDER, Neue Urkunden, S. 158 f., Nr. 251, DAS., S. 147, Nr. 230. – Offizielle von Pröpsten oder Archidiaconen entschieden nicht grundsätzlich selbst, sondern setzten auch ihrerseits Schiedsrichter ein, so 1440 beim Pfarrerwahlstreit in St. Kolumba zu Köln; s. H. SCHÄFER, Inventare II, S. 161, Nr. 62. – Bei Altären konnte *ob discordiam* etwa zwischen Rat und Elendengilde die Entscheidung auch an den Pfarrer fallen, so 1333 bei einem Altar in Königsberg/Nm., s. RIEDEL, A 19, S. 193, Nr. 34. – Entscheidung durch den Pfarrer bei Stimmgleichheit noch in der Gegenwart, so in Damüls bei der Kaplanei, wo die erwachsenen männlichen Pfarrangehörigen wahlberechtigt sind; vgl. Th. HAUSTEINER, Patronatswesen (wie Anm. 68), 9 (1957), S. 239.

84) Z. B. Erasmus-Altar in St. Gotthardt/Brandenburg: bei Uneinigkeit unter den Schmieden Ratsentscheidung (1461), s. RIEDEL (wie Anm. 16), A 9, S. 195, Nr. 254; ähnlich RIEDEL A 8, S. 431–433, Nr. 676 (1472: Heilig-Blut-Gilde/Rat); ähnlich RIEDEL A 8, S. 452 f., Nr. 415 (1496: Annenkapelle, Bruderschaft/Rat). – Resignation zu Gunsten des Rates für strittigen Maria-Magdalenen-Altar in Salzwedel (1400), s. RIEDEL A 14, S. 204 f., Nr. 170. Für Wien vgl. H. LENTZE, Rechtsformen (wie Anm. 22), S. 267 ff.

konnte und mit welchen Methoden er sein Recht ausüben durfte oder wollte, um mit den skizzierten Antworten Ansprüche, Möglichkeiten und Grenzen im kirchlichen und sozialen Kontext anzudeuten. Ansprüche, Möglichkeiten und Grenzen werden jedoch nur voll erkennbar, wenn auch nach den Gewählten, oder besser: zu Wählenden gefragt wird, und zwar im gegebenen Interessenzusammenhang nicht als Subjekte, als Kandidierende⁸⁵), sondern als Objekte, als Wählbare oder als Wunschkandidaten, weil sich über die mehr oder weniger strenge Festlegung passiver Wahlberechtigung wesentliche Ergänzungen zum Verständnis der Kräfte- und Machtverhältnisse beitragen lassen.

Schon das einleitende Beispiel aus Klein St. Martin hat ja deutlich gemacht, welcher Konfliktstoff in der Forderung der Äbtissinen von St. Maria im Kapitol lag, die Parochianen sollten ihren Pfarrer nur aus dem Kreis des Stiftsklerus wählen dürfen⁸⁶). Hätten sich die Äbtissinnen durchgesetzt, dann hätten die Pfarrgenossen keine *libera electio*, keine freie Wahl mehr gehabt. Es wäre nicht allein der Eligenden-Kreis zahlenmäßig ziemlich klein geworden, vor allem wäre der künftige Pleban über den Präsentationsakt der Äbtissin hinaus in einem Zuordnungs- und Abhängigkeitsverhältnis zu ihr geblieben, das sich auf seine geistlichen, rechtlichen und materiell-wirtschaftlichen Handlungsmöglichkeiten auswirken mußte.

Zur Regelung verwandter Probleme in der Kölner Jakobs-Pfarrei, über die der Propst des Georgsstifts das Patronatsrecht hatte, war man 1237 zu folgender bis zum Jahr 1801 geltender Stufen-Lösung gekommen: Die Gemeinde darf aus den Kanonikern von St. Georg drei vorschlagen; lehnen alle drei die Annahme der Investitur ab, werden vier andere Stiftsgeistliche gewählt; will auch von diesen keiner das Amt übernehmen, dann dürfen die Parochianen einen geeigneten Priester aussuchen, der nicht Kanoniker sein muß⁸⁷). Auf den beiden ersten Stufen war also die Freiheit der Pfarrleute in doppelter Weise beschränkt: durch die Vorgabe eines Personenkreises und durch die Verpflichtung zur Einreichung eines Dreier- beziehungsweise Vierervorschlags, aus dem der Patron dann die definitive Auswahl vornahm. Freilich war man auch in früheren Zeiten ebenso geschickt wie in der Ausarbeitung komplizierter Berufungsverfahren in deren Umgehen oder Unterlaufen. »Man kann es zuwege bringen, daß man den Pastor bekommt, den man haben will, wie es jetzt geschehen ist«, schrieb Weinsberg, der als Kirchmeister und Wortführer 1555 an einer Wahl teilgenommen hatte, in seinen »Denkwürdigkeiten«. »Man hat zwei Untaugliche und einen Tauglichen auf

85) Zu diesem Fragenkomplex vgl. D. KURZE, Pfarrerwahlen (wie Anm. 3), S. 507ff. und DERS., Niederer Klerus (wie Anm. 22), bes. S. 286ff. – Nachgetragen sei die Bemerkung aus einer Predigt des Heinrich Kastner (um 1500) *Cito veniunt clerici ad prebendas, ymmo currunt non vocati; dum unus moritur, 10 currunt*; s. Florenz LANDMANN, Das Ingolstädter Predigtbuch des Franziskaners Heinrich Kastner, in: Festgabe Heinrich Finke (1904), S. 423–480, hier S. 478.

86) S. o. S. 197f.

87) Urkunde bei KORTH, Liber privilegiorum (wie Anm. 8), S. 207f., Anm. 1; vgl. auch Karl CORSTEN, Studien zur Pfarrgeschichte von St. Jakob in Köln, in: Ann. d. hist. Ver. f. d. Niederrhein 158 (1956), S. 5–86, hier S. 10.

die Liste gesetzt. Der eine war zu alt und ungelehrt und hat es nicht begehrt; der andere mochte nicht Priester werden. Demnach konnte nur Herr Neuenhausen gewählt werden«⁸⁸⁾.

Bei konkurrierenden Ansprüchen zwischen Stiften auf der einen und Gemeinden auf der anderen Seite muß sich der Kompromiß, einen Geistlichen aus dem Stiftsklerus wählen zu lassen, als Ausweg geradezu aufgedrängt haben. Er leuchtet ja auch ohne weiteres ein. An Beispielen aus Oberitalien (Osco)⁸⁹⁾, Kiel⁹⁰⁾, Goslar⁹¹⁾, Lübeck⁹²⁾, Halberstadt⁹³⁾ und anderen, auch dörflichen Orten⁹⁴⁾ könnte seine Beliebtheit belegt werden. Von mittelalterlicher handfester Bildhaftigkeit ist die Behauptung der Dackenheimern Bauern, über deren Gotteshaus das Kloster Hönningen (Pfalz) die Patronatsrecht besaß, sie könnten sich bei Vakanz ihrer Pfarrei mit dem Wagen einen Profesß des Klosters – ausgenommen sind immerhin Prior, Subprior und Kellermeister – abholen, der dann unweigerlich präsentiert und investiert werden müsse (1455)⁹⁵⁾.

Die Beschneidung der Wahlfreiheit durch Einengung der Wählbarkeit auf den eigenen Stifts- oder Klosterklerus wurde mitunter durch Gemeinden paradox in das Gegenteil verkehrt, indem etwa die Schäßburger es (1487) durchsetzten, daß ihr neugewählter Pleban in das patronatsberechtigte Ordenshaus aufgenommen werden mußte⁹⁶⁾. Eine andere Variante der Beschneidung ergab sich, wenn Kollations- oder Einsetzungsberechtigte den Wählern lediglich zugestanden, sich aus einem von ihnen unterbreiteten Dreivorschlag einen Geistlichen auszusuchen⁹⁷⁾. Etwas weniger drückend, aber doch die volle Freiheit vorenthaltend war

88) Das Buch Weinsberg 2 (Publ. d. Ges. f. Rhein. Geschichtskunde 3, 1886), S. 72f., vgl. D. KURZE, Pfarrerwahlen (wie Anm. 3), S. 358.

89) Vgl. Karl MEYER, Blenio und Leventina (1911), S. 60f.

90) Der Rat war laut Vergleich vom 5. Januar 1336 an die Chorherren von Neumünster oder Bordsesholm gebunden; s. Schleswig-Holstein Lauenburgische Regesten und Urkunden 3 (1896), S. 520f., Nr. 313.

91) Urkundenbuch d. Stadt Goslar 1 (Gesch.quellen d. Prov. Sachsen 29, 1893), S. 550f., Nr. 587, zu ca. 1240 (Petrikirche).

92) Urkundenbuch d. Bisthums Lübeck 1 (1856), S. 332f., Nr. 299, zu 1286 Februar 1; vgl. Wilhelm SUHR, Die Lübecker Kirche im Mittelalter (1938), S. 78 und D. KURZE, Pfarrerwahlen, S. 404f. mit weiterer Literatur.

93) Regelung zwischen Rat und dem Johanniskloster um 1465; vgl. Georg ARNDT, Die Pfarrbesetzung im Fürstentum Halberstadt, in: Zs. d. Ver. f. d. Kirchengesch. d. Prov. Sachsen 6 (1909), S. 91–124 u. 181–211, hier S. 190f.; D. KURZE, Pfarrerwahlen, S. 331f.

94) Wie Anm. 95.

95) F. X. GLASSCHRÖDER, Neue Urkunden (wie Anm. 46), S. 168f., Nr. 269. Das nach Meinung der Dackenheimern seit langem geltende und angewandte Recht wird damals nicht bestätigt.

96) Vgl. Friedrich TEUTSCH, Beiträge zur sächsischen Kirchengeschichte 1: Die sächsische Eigenkirche, in: Arch. d. Ver. f. Siebenbürg. Landeskunde NF 40 (1916), S. 303–315, hier S. 305; ähnliche Beispiele bringt Alexander SZENTIRMAI, Die ungarische Diözesankurie im Spätmittelalter, in: ZRG kan 48 (1962), S. 164–221, bes. S. 198 u. 203.

97) Nach dem seit 1917 gültigen Codex Iuris Canonici (c. 1452) können Wahlen (*electiones populares*) nur dann geduldet werden, wenn das Volk sich unter drei, vom Ordinarius loci Designierten einen Kleriker auswählt (*seligat*). In der seit 1983 verbindlichen Fassung steht dem Diözesanbischof die *libera collatio* zu, *nisi cuidam sit ius praesentationis aut electionis*: Can. 523, ähnlich Can. 525. – Auch Zweivorschläge

dann der im schwedischen Ostgötalag bereits 1300 aufgezeichnete, von der Kanonistik bevorzugte und auch im protestantischen Bereich bis heute gern praktizierte Vierer-, Dreier oder Zweier-Vorschlag durch die Wähler bei definitiver Entscheidung durch den geistlichen Vorgesetzten (bei Altaristen der Pleban, bei Plebanen der Archidiakon oder Bischof usw.)⁹⁸. Daß sich die Einengungsmethoden auch kombinieren ließen, zeigt das gerade zitierte Beispiel aus St. Jakob in Köln⁹⁹.

War es den kirchlichen Institutionen bei der Abwehr und Eindämmung von Wahlsprüchen und den damit zusammenhängenden Konsequenzen recht, mit der Einschränkung der Eligibilität zu operieren, so war es den Gemeinden, Räten, Genossenschaften, Familien und Einzelnen nur billig, ebenfalls durch Vorbehalte für die Wählbarkeit – oder positiver: durch mehr oder weniger spezielle Qualitätserwartungen – ihre Interessen nach Möglichkeit durchzusetzen. Da die meisten Stellen, die mittels Wahlen vergeben werden konnten, keine Pfarreien waren, die *cura animarum* mithin nicht oder lediglich peripher berührt wurde, hielt sich hier der kirchlich-institutionelle Widerstand gegen Wahlaufgaben in erträglichen Grenzen; und weil die auszuübenden Funktionen sehr mannigfaltig (Messe, Predigt, Verwaltung und Verwahrung des Kirchen- und Stiftungsgutes, Zuweisung von Kirchstühlen und Grabstellen, Glöcknerdienste, Schulunterricht, Gesang usw.) sowie die bei der Wahl zu berücksichtigenden Interessen sowohl im Blick auf die Funktionen als auch unter sozial-, personal-, gruppen- und familienpolitischen Gesichtspunkten überaus vielfältig waren, kanalisiertem individueller und kollektiver Regelungswille zur Absicherung, aber auch zur Entscheidungsbegrenzung künftiger Elektoren in entsprechend vielfältiger Form die Zulassung möglicher

kamen vor, z. B. für die in Köln errichtete Bonifatiuskapelle durch den Thesaurar des Severinstiftes an den Rat; s. L. ENNEN, Quellen (wie Anm. 18) 3 (1867, ND 1970), S. 511 f., Nr. 574, zu 1310 Juni 4.

98) Das Ostgötenrecht (Östgötalagen). Aus dem Altschwedischen übers. u. erl. von Dieter STRAUCH (1971), S. 41 (1. Abschn.: Christenrecht, Kap. 4 betr. Priester u. Glöckner); ähnlich für die Glöcknerwahl das Södermannelag; vgl. I. NYLANDER, Benefizialwesen (wie Anm. 57), S. 154. – Aus der Fülle möglicher anderer Belege: Zweivorschlag durch Bürgermeister und Rat für Spitalpriesterpfründe an Kloster Weingarten; vgl. Ludwig BAUR, Geschichte des kirchlichen Pfründenwesens in der Reichsstadt Buchhorn (= Friedrichshafen) 3, in: Freibg. Diöz. Arch. NF 31 (1930), S. 99–180, hier S. 66 f., Nr. 11, zu 1491 Juni 6; ähnlich durch Rat von Rottweil für Altarpfründe an den Pfarrer daselbst (1471); s. Urkundenbuch d. Stadt Rottweil 1 (Württ. Gesch. quellen 3, 1896), S. 619, Nr. 1400; vgl. auch Hellmut JATTKOWSKI, Die Rottweiler Pfarrkirche bis 1530 (Jur. Diss. (masch.) Tübingen 1950), S. 192. – Zweivorschlag durch Stifterfamilie für Kaplanei an Pleban vor St. Christoph in Köln (1331); s. J. JOHAG, Beziehungen (wie Anm. 7), S. 94. – Andere Beispiele bei D. KURZE, Pfarrerwahlen (wie Anm. 3), S. 313, 497, 499 f. u. ö. – Zum Dreivorschlag im protestantischen Bereich mit zeittypischer Umkehrung zu Gunsten des Landeskirchenamtes (1934–1946) und Alternativregelung ab 1968 am Beispiel Nürnbergs vgl. Hans LIERMANN, Rechtsgutachten über Geltung und Umfang der Präsentationsrechte der Nürnberger evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden ... Kirchengesetz vom 13. März 1968, in: DERS., Der Jurist und die Kirche. Ausgew. kirchenrechtl. Aufsätze (Jus ecclesiasticum 17, 1973), S. 480–515. Dieses Verfahren wurde auch bei Richterwahlen im Mittelalter angewandt, z. B. in Cham (1341), Furth im Walde (1342) und Villach (1416); vgl. H. DRÜPPEL, Iudex (wie Anm. 18), S. 175.

99) Wie Anm. 87 u. 88.

Kandidaten. Bei aller Vielfalt lassen sich allerdings unschwer einige wenige Grundmuster ausmachen. Sie sind nämlich – jeweils überwiegend oder ausschließlich – entweder funktionsbezogen oder versorgungsorientiert oder aber allgemeiner politisch ambitioniert, wobei (auch das ist nichts Neues) die Grenzen zwischen Versorgung und Politik nicht immer scharf zu ziehen sind.

Unter »funktionsbezogen« verstehe ich Bestimmungen, zur Wahl nur die zuzulassen, die die für ihre Aufgaben erforderlichen speziellen Fertigkeiten mitbringen, also etwa musikalische Begabung bei Stellen, die zur Förderung des gottesdienstlichen Gesanges eingerichtet worden sind (im England des 14. und 15. Jahrhunderts häufig bezeugt)¹⁰⁰. In diese Kategorie sind auch Beschlüsse einzuordnen wie der in Beeskow (1503), nur einen »deutschen Prediger« zu wählen¹⁰¹, sowie der durch einen Zwölferrat geleiteten Bruderschaft im römischen Campo Santo (Ende des 15. Jahrhunderts), einen Kaplan mit guten deutschen Sprachkenntnissen zu bestellen¹⁰². Versorgungskriterien werden am häufigsten den Wählern ans Herz gelegt: sei es, daß sie Familienangehörigen der Stifter den Vorzug geben sollen¹⁰³; sei es daß sie durch ihre Wahl Studierende unterstützen müssen¹⁰⁴, sei es, daß einem Mitglied der eigenen Bruderschaft¹⁰⁵ oder eines bestimmten geistlichen Konventes die Pfründe vorzubehalten ist; sei es,

100) Vgl. Clive BURGESS, »For the Increase of Divine Service«: Chantry in the Parish in Late Medieval Bristol, in: *Journal of Eccl. History* 36 (1985), S. 46–65, bes. S. 54 u. 58. – Ähnliche Vorstellungen gibt es bis in die jüngere Vergangenheit. So wurde 1862 in Thüringen (Vorarlberg) für ein Frühmeßbenefizium die Präsentation eines »Musikus« gewünscht; vgl. Th. HAUSTEINER, Patronatswesen (wie Anm. 68), 10, 1958, S. 145.

101) RIEDEL (wie Anm. 16), A 20, S. 460, Nr. 128. – Ähnlich verlangte auch das 1581 aufgezeichnete Weistum von Mölten (Südtirol) »nur teitsche priester«; Die Tirolischen Weistümer 4 (Österr. Weistümer 5, 1891), S. 180; vgl. D. LINDNER, Hilfsgeistliche (wie Anm. 22), S. 56 und Franz GRASS, Pfarrei und Gemeinde im Spiegel der Weistümer Tirols (1950), S. 74f.

102) Vgl. Emmerich DAVID, Vorgeschichte und Geschichte des Priesterkollegiums am Campo Santo, in: *Röm. Quartalschr.* 35, (1927), S. 3–52, hier S. 8. – Sehr häufig ist ein Funktionszusammenhang dadurch gegeben, daß von einem Geistlichen zusätzliche Aufgabenerfüllung erwartet und bei Nichterfüllung ein anderer gewählt werden soll; z. B. der Dorfpfarrer von Werbelitz als Stadtschreiber von Soldin, S. RIEDEL A 18, S. 492f., Nr. 78, zu 1471 Juni 10.

103) Zu den Erbpfündenstiftungen und sog. Blutsvikarien vgl. die Lit. Hinweise bei D. KURZE, Niederer Klerus (wie Anm. 22), S. 289f., Anm. 51. – Die möglichen Beispiele sind Legion.

104) Beispiele für Frankfurt/O. bei E. REUSS-CASPARI, Kirche und Klerus (wie Anm. 114), S. 27; für Hannover bei Ernst BÜTTNER, Die Kirche im spätmittelalterlichen Hannover. Organisation und Geist, in: *Zs. d. Ges. f. niedersächs. Kirchengesch.* 38 (1933), S. 11–139, hier bes. S. 122; für Ulm bei G. GEIGER, Die Reichsstadt Ulm vor der Reformation. Städtisches und kirchliches Leben am Ausgang des Mittelalters (1971), bes. S. 109; für Wien bei H. LENTZE, Rechtsform (wie Anm. 22), S. 273f.; für Leipzig, Breslau, Köln, Frankfurt/M. bei D. PLEIMES, Stiftungsrecht (wie Anm. 22), S. 237.

105) Ein schönes Beispiel ist die Bestimmung der Schuhmacher- und Lohgerbergilde von Berlin anlässlich einer Altarstiftung in der Nikolaikirche von 1451 Sept. 1 bei F. VOIGT, Urkundenbuch z. Berlin. Chronik (1869), S. 420f., Nr. 183; ähnlich für die Liebfrauenbruderschaft in Brandenburg (1463), s. RIEDEL A 8, S. 422f., Nr. 667. – Für den Hanseraum vgl. Mary Elisabeth SCHLICHTING, Religiöse und gesellschaftliche Anschauungen in den Hansestädten des späten Mittelalters (1935), bes. S. 61. – Spitalbruderschaft in

daß die Wahl auf ein Kind der Stadt oder doch wenigstens der näheren Umgebung fallen müsse, wie hundertfach zu belegen ist, etwa: Stadtkaplanei in Eltville: ein Priester aus dem Ort oder aus dem Rheingau¹⁰⁶; noch besser: aus Gochsheim, sonst aus Zeisenhausen oder Menzingen (Baden) (1502)¹⁰⁷; beziehungsweise (1474): aus der Altstadt Brandenburg, sonst aus der Neustadt¹⁰⁸.

Über das Soziale hinaus gewinnt das Stadtkinderprinzip politische Dimensionen, wenn es durch Statuten allgemein verbindlich gemacht wird, wie bereits im 13. Jahrhundert im Fuero von Sepúlveda¹⁰⁹, in Mailand 1502¹¹⁰ und zwischenzeitlich in deutschen Städten, so in Ulm 1406 für alle Ratslehen¹¹¹, oder wenn es wenigstens zur unausgesprochenen Maxime niederkirchlicher Stellenvergabe gemacht wurde wie in Schwäbisch Hall¹¹², Heilbronn¹¹³, Frankfurt a. O.¹¹⁴ und Schweinfurt¹¹⁵.

Kein Wunder, wenn auch der andere Spannungspol aufgeladen wurde und die Domstifte von Speyer, Augsburg und Worms sich entschieden gegen die Zulassung eines einheimischen Klerus sperrten¹¹⁶. Mochte die Stadtkinderproblematik allein auch keine offenen Auseinan-

Sangerhausen (1290 u. 1315), s. Regest in: UB Hochst. Halberstadt 3 (1887), S. 115, Nr. 1139; vgl. H. MEYER, Bürgerschaft (wie Anm. 62), S. 237.

106) Vgl. J. ZAUN, Beiträge zur Geschichte des Landcapitels Rheingau und seiner vierundzwanzig Pfarreien (1879), S. 30 ff., bes. S. 49.

107) F. X. GLASSCHRÖDER, Neue Urkunden (wie Anm. 46), S. 122–124, Nr. 196.

108) RIEDEL A 8, S. 437 f., Nr. 180 (betr. Altar der fraternitas vinearum). – Vikarie im Dom zu Bremen (1421); der zu präsentierende Priester soll Friese sein und womöglich aus Norden stammen (*de Frisea et maxime de Norden*); s. Bremisches Urkundenbuch 5 (1902), S. 191 f., Nr. 185.

109) S. THOMÁS MUÑOZ Y ROMERO, Coleccion de Fueros Municipales 1 (Madrid 1847), S. 281 ff.

110) Vgl. Luigi PROSDOCIMI, Il diritto ecclesiastico dello Stato di Milano dall' inizio della Signoria viscontea al periodo tridentino (sec. XIII a XVI) (Mailand 1941), S. 69.

111) Vgl. G. KALLEN, Pfründen (wie Anm. 13), S. 262 f.; D. KURZE, Pfarrewahlen (wie Anm. 3), S. 387, Anm. 66. – In Sangerhausen vereinbarte 1424 der Rat mit dem Kloster Kaltenborn ein entsprechendes Abkommen für ein alternierendes Altarlehen; s. H. MEYER, Bürgerschaft (wie Anm. 62), S. 234.

112) Franz Kuno INGELFINGER, Die religiös-kirchlichen Verhältnisse im heutigen Württemberg am Vorabend der Reformation (1939), S. 111. – Gertrud RÜCKLIN-TEUSCHER, Religiöses Volksleben des ausgehenden Mittelalters in den Reichsstädten Hall und Heilbronn (Hist. Stud. 226, 1933), S. 38.

113) Gertrud RÜCKLIN-TEUSCHER (wie Anm. 112), S. 37.

114) Elisabeth REUß-CASPARI, Kirche und Klerus in Frankfurt a. O. im Mittelalter; Verfassung und Verhältnis zur Stadtgemeinde, in: Jb. f. Brandenb. Kirchengesch. 35 (1940), S. 5–119, hier S. 18 f.

115) Vgl. Simon SCHOEFFEL, Die Kirchenhoheit der Reichsstadt Schweinfurt (Quellen u. Forsch. z. bayer. Kirchengesch. 3, 1918), S. 44 f. – Für die Vikarien des neuen Stifts in Halle wurden 1520 alternierend (!) Kirchendiener und Bürgerkinder vorgesehen; s. P. REDLICH, Cardinal Albrecht von Brandenburg und das Neue Stift zu Halle 1520–1541 (1900), S. 17 f. u. 25.

116) Vgl. allg. Ferdinand SIEBERT, Der Mensch um Dreizehnhundert im Spiegel deutscher Quellen (Hist. Studien 206, 1931), S. 80. Zu berücksichtigen sind jedoch hier wie überall die besonderen lokalen Bedingungen; andere Kapitel waren wesentlich rats- oder bürgerfreundlicher; vgl. etwa für Lübeck, W. SUHR, Lübecker Kirche (wie Anm. 92), S. 117.

dersetzungen auslösen, so konnte die an die Niederkirchenwahlen gekoppelte städtische Kirchenpolitik doch bis zu blutigen Kämpfen (Lübeck, zweite Hälfte 13. Jahrhundert¹¹⁷); Braunschweig: Pfaffenkrieg 1413–1420¹¹⁸) eskalieren.

Auf Vieles, was zum Thema gehört oder es nahe berührt, kann im Rahmen dieser Skizze nicht mehr eingegangen werden: auf die Frage der spirituellen Wahlvorbereitung, auf Wahlfristen und Wahlannahmefristen, Einspruchs- und Prüfungsmöglichkeiten, auf die besonders wichtigen Auflagen, Eide und Wahlversprechen, auf das Gegenteil von Wahlen – nämlich auf Absetzungen, auf Gleichheit und Unterschiedlichkeit von Wahlen zu niederkirchlichen und solchen zu kommunalen oder genossenschaftlichen Ämtern, auf die Beeinflussung durch Wahltheorien und Wahlformen, die in der Welt der Gelehrten, der Klöster und Stifte, der Bischöfe, Pröpste und Landdechanten erdacht und geübt wurden, und auf anderes mehr. Insofern kann auch der Versuch einer ersten Bilanz keine abschließende Zusammenfassung und Wertung sein und bleibt wie der ganze Beitrag prüfungs- und ergänzungsbedürftig.

Wahlen zu Ämtern und Aufgaben im Niederkirchenbereich sind wie alle und besonders die personenbezogenen Wahlen kein Selbstzweck, auch und gerade dann nicht, wenn sie sich als Vollzug oder als Offenbarung des göttlichen Willens, einer höheren Notwendigkeit oder eines allgemeinen Interesses verstehen. Sie haben keinen unmittelbaren Sinn, sondern sind Mittel, sind Instrument, um einerseits bestimmten Personen zu bestimmten Verantwortungen oder Einnahmen zu verhelfen bzw. sie an der Übernahme der Verantwortung oder der Einnahmen zu hindern, und um andererseits dem Wählenden, sofern er nicht gänzlich Gott oder dem Glück die Entscheidung überlassen hat, das Gefühl oder die Gewißheit zu geben, er sei als Individuum oder als Teil einer Gemeinschaft mehr oder weniger bestimmend und damit auch selbstbestimmt, er übe als Einzelner oder als Glied einer Körperschaft Macht aus. Macht und die Durchsetzung eigener Interessen stößt aber je nach dem Grad und der Eigenart der gesellschaftlichen Differenzierung auf konkurrierende Machtansprüche und Interessen, auf Konkurrenz innerhalb der eigenen Gruppe sowie auf Widerstand fremder Machtträger, seien es Personen oder Institutionen.

Neben Gewalt und Einsicht können Wahlen als wichtiges Regulativ für Machtauseinandersetzungen dienen, was nicht ausschließt, daß es erst durch Gewalt oder Einsicht zu Wahlen kommt.

117) Vgl. Jürgen REETZ, Bistum und Stadt Lübeck um 1300. Die Streitigkeiten und Prozesse unter Burkhard von Serkem, Bischof 1276 bis 1317 (1955).

118) Bernd-Ulrich HERGEMÖLLER, Der Braunschweiger »Papenkrich« 1413–1420. Versuch einer chronologischen Rekonstruktion, in: Folgeband zur Festschrift Brunswiek 1031 – Braunschweig 1981, Vorträge und Rückblick (1982), S. 51–60; über diesen und drei anders gelagerte »Pfaffenkriege« vgl. auch DERS., Krisenerscheinungen kirchlicher Machtpositionen in hansischen Städten des 15. Jahrhunderts (Braunschweig, Lüneburg, Rostock, Osnabrück), in: Städtische Führungsgruppen und Gemeinde in der werdenen Neuzeit (Städteforschung A 9, 1980), S. 313–348.

Für die hier vorgestellten Wahlen im Niederkirchenbereich des Mittelalters bedeuten diese allgemeineren Überlegungen, zu fragen, wann, wo, von wem, aus welchen Motiven oder Motivbündeln Wahlen gewollt oder auch abgelehnt wurden; wer wie wen wählte, und welcher Stellenwert den Wahlen bei der Besetzung von Ämtern und Pfründen, aber auch als Indikator für kirchliche und gesellschaftliche Ordnungen und Konflikte sowie als Mittel für die Konfliktlösung zukam. Auf alle diese Fragen Antworten anzubieten, wäre nur in einer breiter und differenzierter angelegten Studie möglich. Besonders ist zu bedauern, daß nicht mit hinreichender Entschiedenheit die für historische Erkenntnis so grundlegenden Kategorien der zeitlichen und räumlichen Zuordnung berücksichtigt werden konnten. Auch der frömmigkeitsgeschichtliche Hintergrund ist zu stiefmütterlich behandelt worden. Was vielleicht vermittelt wurde, war die auf den ersten Blick chaotisch anmutende Mannigfaltigkeit der Erscheinungsformen im Wahlwesen. Richtig würde dieser Eindruck, wenn die Worte »chaotisch anmutende« durch »fallbezogene« ersetzt würden.

Grundvoraussetzung für die Mannigfaltigkeit der Erscheinungsformen war das Fehlen zentral oder von oben gesteuerter detaillierter Verhaltensnormen. Es gab zwar im hohen und späten Mittelalter das Patronatsrecht, und es wurde auch angewandt. Sein Raster war jedoch zu grob oder im Einzelfall auch zu brüchig, um ausreichend greifen zu können. Die Gesamtkirche hat aus Einsicht oder Unvermögen darauf verzichtet, den Weg zur Besetzung niederkirchlicher Ämter eng einzuzäunen, und dadurch der Entscheidung vor Ort relativ weiten Spielraum gelassen. Sie konnte das auch um so eher, als ihr in ihren zuständigen Organen (vor allem den Bischöfen) die eigentliche Amtseinweisung und damit zumindest pro forma auch die letzte Entscheidung vorbehalten blieb. Patronatsrechtliche Vorstellungen konnten ergänzt oder ersetzt werden durch Vorstellungen aus dem Lehnrecht, dem Stifter- und Erbrecht sowie durch genossenschaftliche und kommunale Gewohnheiten. Gerade weil Wahl eher ein Prinzip als eine konkrete Form ist, konnte mit der Nutzung des Wahlgedankens ein ungemein flexibles Instrumentarium zur Darstellung der Machtverhältnisse und für die Regelung von Konflikten in Anwendung kommen. Je gravierender wegen der Bedeutung der vakanten Stelle die Macht- und Interessengegensätze waren, desto seltener gelang es den Betroffenen, sich über Wahlen ein Mitwirkungsrecht zu sichern, und desto komplizierter und variantenreicher waren die Wahlmethoden – also auf der Ebene der Parochien und Pfarrämter. Es lohnt sich jedoch, den verschlungenen, von Ort zu Ort und nicht selten auch innerhalb der Stadt variierenden Wahlverfahren nachzuspüren, weil als Gewinn, über die Freude am Einfallsreichtum bei der Konfliktlösung hinaus, uns ein Mittel zur Erkenntnis kirchlicher und sozialer Feinstrukturen, ihrer Konstanz und ihres Wandels angeboten wird. In der Regel einfacher, weil weniger relevant, aus eben diesem Grunde aber auch wesentlich häufiger und leichter durchsetzbar waren die Wahlen für die subplebanen Ämter und Pfründen. Auch sie können jedoch unsere Aufmerksamkeit beanspruchen, weil sie das Niederkirchenwesen in seiner Breite mitgeprägt haben und weil nicht selten über diese Ämter und Pfründen die nicht einnehmbare Festung Pfarrei unterhöhlt werden konnte, Macht – wenigstens in Teilen – gleichsam an die Betroffenen oder an neue Obrigkeiten übergang. Daß dieses sich in der hoch-

und spätmittelalterlichen niederkirchlichen Wahlgeschichte widerspiegelnde Geschehen nicht nur als Zugewinn von Einfluß und Mitbestimmung, sondern auch als Bereitschaft zum Mittragen religiöser Verantwortung verstanden wurde, gehört in größere Zusammenhänge und muß hier nicht eigens hervorgehoben werden¹¹⁹⁾.

119) Das Manuskript wurde im März 1987 abgeschlossen und eingereicht. Aus der Zahl der Belege und Hinweise, die noch nachzutragen wären, sei wegen der Heranziehung der rechtsdogmatischen Quellen hervorgehoben: Jörn SIEGLERSCHMIDT, Territorialstaat und Kirchenregiment. Studien zur Rechtsdogmatik des Kirchenpatronatsrechts im 15. und 16. Jahrhundert (Forschg. zur kirchl. Rechtsgesch. u. z. Kirchenrecht 15, Köln, 1987), bes. S. 76–111. – Eine wahlpsychologisch interessante Begründung für eine zwischen Kapitel und Rat zu Kolberg alternierende Besetzung einer Vikarei in zwei Urkunden von 1333 Febr. 28 findet sich in: Pommersches Urkundenbuch 8 (1961), S. 174f., Nrr. 5033 u. 5034: ... *Verum cum inter plures in elections seu collacionis negocio dissidium oriatur faciliter et dissensus, nam diversitatem corporum sepe diversitas sequitur animorum propter quod in paucioribus via magis placuit...* (zu Anm. 58). – Anm. 72 ist zu ergänzen: Pier V. AIMONE-BRAIDA, Il Principio maggioritario nel pensiero di Glossatori e Decretisti, in: Apollinaris 58 (1958), S. 207–283.